

DFWR

**Gemeinsame Arbeitsgruppe des Ausschusses für
Betriebswirtschaft und des Ausschusses für
Recht, Raumordnung und Umwelt**

**„Finanzielle Instrumente zur Umsetzung von
Naturschutzleistungen im Wald“**

Oktober 2014

Inhalt

ARBEITSAUFTRAG	1
ARBEITSGRUPPE	1
1 RECHTLICHE, POLITISCHE UND ÖKONOMISCHE BEWERTUNG	1
1.1 AUSGANGSLAGE	1
1.2 IM ÜBERBLICK: FINANZIELLE INSTRUMENTE ZUR UMSETZUNG VON NATURSCHUTZLEISTUNGEN IM WALD.....	2
1.2.1 <i>Inhalts- und Schrankenbestimmung</i>	2
1.2.2 <i>Enteignungsentschädigung</i>	2
1.2.3 <i>Billigkeitsausgleich</i>	2
1.2.4 <i>Förderung</i>	2
1.2.5 <i>Vertragsnaturschutz</i>	2
1.3 IM SPEZIELLEN: VERTRAGSNATURSCHUTZ	3
1.3.1 <i>Gesetzliche Grundlagen</i>	3
1.3.2 <i>Wiederaufnahme der Bewirtschaftung nach Vertragsende</i>	4
1.3.3 <i>Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich</i>	4
1.4 ÜBERBLICK ÜBER DIE ÖKONOMISCHEN BELASTUNGEN VON FORSTBETRIEBEN DURCH NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN	4
1.5 EINSCHÄTZUNGEN UND BEWERTUNGEN	6
1.6 FOLGERUNGEN UND FORDERUNGEN AUS SICHT DES DFWR.....	8
2 SYNOPSIS DER FINANZIELLEN INSTRUMENTE ZUR UMSETZUNG VON NATURA 2000 IM PRIVAT- UND KÖRPERSCHAFTSWALD (STAND OKTOBER 2014)	10
2.1 EINFÜHRUNG ZUR BISHERIGEN NUTZUNG DER INSTRUMENTE	10
2.2 METHODE ZUR ERSTELLUNG DER SYNOPSIS	10
2.3 FINANZIELLE INSTRUMENTE DER EINZELNEN BUNDESLÄNDER ZUR UMSETZUNG VON NATURA 2000.....	11
2.3.1 <i>Baden-Württemberg</i>	11
2.3.2 <i>Bayern</i>	12
2.3.3 <i>Brandenburg</i>	14
2.3.4 <i>Hessen</i>	15
2.3.5 <i>Mecklenburg-Vorpommern</i>	16
2.3.6 <i>Niedersachsen</i>	17
2.3.7 <i>Nordrhein-Westfalen</i>	18
2.3.8 <i>Rheinland-Pfalz</i>	20
2.3.9 <i>Saarland</i>	21
2.3.10 <i>Sachsen</i>	21
2.3.11 <i>Sachsen-Anhalt</i>	22
2.3.12 <i>Schleswig-Holstein</i>	23
2.3.13 <i>Thüringen</i>	25
2.4 ZUSAMMENFASSENDE SYNOPSIS DER FINANZIELLEN INSTRUMENTEN ZUR UMSETZUNG VON NATURA 2000.....	27
3 QUELLEN, MATERIAL UND ANLAGEN	38
3.1 QUELLENVERZEICHNIS	38
3.1.1 <i>Interviews</i>	38
3.1.2 <i>Literaturverzeichnis</i>	39
3.1.3 <i>Richtlinien, Gesetze, Verordnungen</i>	41
3.2 ANHANG.....	A
3.2.1 <i>Synopsis der finanziellen Regelungsinstrumente zur Umsetzung von Natura 2000</i>	A

Arbeitsauftrag

Das Präsidium des DFWR hat vor dem Hintergrund der Themenbereiche „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt: 5 % -Flächenziel“ und „Ökosystemdienstleistungen“ um die Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Ausschusses für Betriebswirtschaft sowie des Ausschusses für Recht, Raumordnung und Umwelt gebeten. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, in grundsätzlicher Weise Stand und Entwicklungsmöglichkeiten der finanziellen Instrumente zur Umsetzung von Naturschutzleistungen im Wald darzustellen. Der Schwerpunkt soll dabei auf den Natura 2000-Gebieten und auf dem Instrument des Vertragsnaturschutzes liegen. Rechtliche, politische und ökonomische Aspekte sind zu berücksichtigen.

Arbeitsgruppe

Die gemeinsame Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

Ausschuss für Betriebswirtschaft	Ausschuss für Recht, Raumordnung und Umwelt
Prof. Dr. Bernhard Möhring (Vorsitzender)	Dr. Stefan Schaefer (Vorsitzender)
Nicolaus Graf von Hatzfeldt (Stellv. Vorsitzender)	Carl von Butler (Stellv. Vorsitzender)
Prof. Dr. Matthias Dieter	Heinrich Brodale
Johannes Röhl	Horst Buschalsky
Sebastian Stoll	Christian Raupach

Ferner sind Petra Sorgenfrei (AGDW) und Dr. Markus Ziegeler (DFWR) Mitglieder der Arbeitsgruppe. Rechtsanwalt Fickendey-Engels hat für die AGDW als Gast teilgenommen.

Die Arbeitsgruppe hat den Arbeitsauftrag dahingehend konkretisiert, zunächst eine bundesweite Synopse der derzeitigen finanziellen Instrumente zur Umsetzung von Natura 2000 im Privat- und Körperschaftswald zu erstellen. Patricia Lohse, Abteilung für Forstökonomie und Forsteinrichtung der Georg-August-Universität Göttingen, hat dies im Hinblick auf inhaltliche und formale Aspekte¹ durchgeführt. Hierauf aufbauend hat die Arbeitsgruppe rechtliche und politische Forderungen aus Sicht des DFWR formuliert. Die Arbeitsgruppe ist zu Sitzungen am 10.03.2014 und am 26.06.2014 in Kassel zusammengekommen. Die Federführung liegt bei den beiden Ausschussvorsitzenden.

Diese Ausarbeitung gliedert sich in folgende drei Teile:

1. Rechtliche, politische und ökonomische Bewertung
2. Synopse der finanziellen Instrumente zur Umsetzung von Natura 2000 im Privat- und Körperschaftswald
3. Quellen, Material und Anlagen

¹ Substanzielle Teile des vorliegenden Berichts werden Bestandteil der Masterarbeit von Frau Lohse zum Thema „Finanzielle Instrumente zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie im Privat- und Körperschaftswald“ sein (Lohse 2014).

1 Rechtliche, politische und ökonomische Bewertung

1.1 Ausgangslage

1. In wachsendem Umfang werden naturschutzfachliche Anforderungen an den Wald gestellt, die über die forstrechtliche Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen nachhaltigen Waldbewirtschaftung hinausgehen. Für die Waldeigentümer ergeben sich Bewirtschaftungseinschränkungen, die im Regelfall mit zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten verbunden sind.
2. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 zu, das in erheblichem Umfang aus Waldflächen aller drei Eigentumsarten besteht. In den Bundesländern werden gegenwärtig Managementpläne (Bewirtschaftungspläne) erstellt, welche die Ziele und Maßnahmen für die jeweiligen FFH- und Vogelschutzgebiete konkretisieren. Das Verbundprojekt „FFH-Impact“, dessen Ergebnisse im Jahr 2012 vorgestellt wurden, belegt eindeutig, dass die Umsetzung der FFH-Maßnahmenplanungen in den betroffenen Forstbetrieben zu nennenswerten Ertragsverlusten führt bzw. führen wird.
3. Die einzelnen Bundesländer beschreiten bei der Umsetzung der naturschutzfachlichen Anforderungen sehr unterschiedliche Wege. Dies betrifft sowohl die inhaltlichen Vorgaben als auch die finanzielle Kompensation von Nutzungseinschränkungen.
4. Bei den die waldbaulichen Handlungsoptionen der Waldeigentümer einschränkenden FFH-Maßnahmen handelt es sich aus eigentumsrechtlicher Sicht regelmäßig um nutzungsbeschränkende Maßnahmen, nicht hingegen um enteignende Maßnahmen im Sinne des Art. 17 EU-Grundrechte-Charta (s. *Paschke & Riedinger. 2012, S. 39*)
5. Verursachen die durch FFH-Managementpläne induzierten waldbaulichen Veränderungen besondere Härten für die betroffenen Forstbetriebe, steht den Waldeigentümern nach Art. 14 GG ein Anspruch auf finanzielle Ausgleichszahlungen zu. Eigentumsrechtlich ist erforderlich, dass die Ausgleichsansprüche für die betroffenen Forstbetriebe so ausgestaltet sind, dass mit dem belastenden Verwaltungsakt zugleich über den zu leistenden Ausgleich entschieden wird (Junktin-Erfordernis). (s. *Paschke & Riedinger. 2012, S. 39*)
6. Ausgleichsansprüche von Eigentümern forstwirtschaftlicher Betriebe scheiden allerdings aus, wenn der Betroffene sich gegen die Beeinträchtigungen nicht zur Wehr gesetzt hat. Forstbetriebe sind daher grundsätzlich gehalten, die Rechtsmittel zu ergreifen, die ihnen gegenüber verwaltungsbehördlichen Verfügungen zustehen. Schließen Eigentümer von Forstbetrieben hingegen mit den zuständigen Behörden zur Durchführung von waldbaulichen Maßnahmen vertragliche Vereinbarungen, so entschließt sich der Grundeigentümer grundsätzlich, die Beeinträchtigung seines Eigentums hinzunehmen. Eigentumsschutz wegen der eintretenden waldbaulichen Veränderungen bleibt dem zustimmenden Eigentümer dann wegen des Konsenses grundsätzlich versagt. (s. *Paschke & Riedinger 2012, S. 39*)

1.2 Im Überblick: Finanzielle Instrumente zur Umsetzung von Naturschutzleistungen im Wald

1.2.1 Inhalts- und Schrankenbestimmung

Unter einer Inhalts- und Schrankenbestimmung ist die generelle und abstrakte Festlegung der mit dem Eigentum verbundenen Rechte und Pflichten gegenüber dem Einzelnen oder gegenüber der Allgemeinheit zu verstehen. Hierbei kann es sich um eine Weitung oder Kürzung des Eigentumsrechts durch den Gesetzgeber handeln. Eine Inhalts- und Schrankenbestimmung ist grundsätzlich im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen kann es geboten sein, eintretende Nachteile finanziell auszugleichen („ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung“). Vorrangig ist in diesem Fall jedoch zu prüfen, ob die Belastung auf eine andere Weise abgemildert werden kann.

1.2.2 Enteignungsentschädigung

Eine Enteignung liegt vor, wenn durch staatlichen Eingriff konkret und individuell in das Eigentumsrecht eingegriffen wird und dies als Entziehung des Eigentums anzusehen ist. Eine angemessene Entschädigung muss zwingend gewährt werden.

1.2.3 Billigkeitsausgleich

Der Gesetzgeber kann einen Billigkeitsausgleich, z.B. einen Erschwernisausgleich, als freiwilligen Ausgleich gewähren, der auf einen Interessenausgleich abzielt. In diesem Fall liegt eine Inhalts- und Schrankenbestimmung der Eigentumsnutzung vor, die nicht unverhältnismäßig und daher nicht zwingend ausgleichspflichtig ist.

1.2.4 Förderung

Der Begriff der Förderung ist nicht einheitlich definiert. Gemäß § 41 BWaldG soll die Forstwirtschaft wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gefördert werden. Die Förderung soll insbesondere auf die Sicherung der allgemeinen Bedingungen für die Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes gerichtet sein. Die Förderung der Forstwirtschaft dient unter anderem aber auch dazu, gezielt öffentliche Güter zu erstellen und kann daher als Entgelt für die erbrachten Leistungen angesehen werden. Förderung ist – im Unterschied zum Vertragsnaturschutz – Ausdruck schlicht-hoheitlichen Handelns. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht

1.2.5 Vertragsnaturschutz

Als Vertragsnaturschutz werden alle Vereinbarungen bezeichnet, die zuständige Behörden zum Zwecke des Naturschutzes mit den Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten auf freiwilliger Grundlage schließen (*Rehbinder* 2000, DVBl. S. 859). Dabei verpflichten sich die Grundeigentümer, in der Regel gegen Entgelt, bei der Bewirtschaftung bestimmte Maßnahmen im Interesse des Naturschutzes zu treffen, zu unterlassen oder zu dulden.

1.3 Im Speziellen: Vertragsnaturschutz

1.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Als ein dem Ordnungsrecht (z.B. Verbote, Beschränkungen, Ausweisung von Schutzgebieten) gegenüber vorrangiges Instrument normiert das Naturschutzrecht den Vertragsnaturschutz. § 3 Abs. 3 BNatSchG lautet: „Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.“

Der Abschluss vertraglicher Vereinbarungen stellt gem. § 32 Abs. 4 BNatSchG auch eine Alternative zur im Übrigen rechtlich vorgeschriebenen Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und der benannten Vogelschutzgebiete außerhalb des vom Bundesnaturschutzgesetz vorgegebenen Kanons der Schutzgebietskategorien dar, soweit durch Vertragsnaturschutz ein gleichwertiger Schutz gewährleistet werden kann. Auch Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie nennt ausdrücklich die Möglichkeit, Maßnahmen "vertraglicher Art" zu ergreifen.

Die gesetzlichen Regelungen vermitteln allerdings keinen Anspruch des Grundeigentümers auf Abschluss eines entsprechenden Naturschutz-Vertrages. Der Behörde bleibt ein Ermessensspielraum (*Frenz 2011, NuR S. 257*). Nur die Prüfungspflicht als solche ist vorgegeben.

Eindeutiger legen teilweise die Naturschutzgesetze der Länder die Vorrangigkeit des Vertragsnaturschutzes fest:

- § 3 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz:
„Bei allen Maßnahmen zur Durchführung des Naturschutzrechts ist vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben, soweit der beabsichtigte Zweck auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann oder die Art der Maßnahme dem nicht entgegensteht.“
- § 25 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz bezogen auf Natura 2000:
„Die Durchführung der notwendig werdenden Einzelmaßnahmen zur Umsetzung des Bewirtschaftungsplans erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen. Soweit solche nicht zustande kommen und Maßnahmen nicht auf der Grundlage anderer Gesetze ergehen können, erlässt die untere Naturschutzbehörde die notwendigen Anordnungen.“
- § 9 Abs. 2 Saarländisches Naturschutzgesetz:
„Die Naturschutzbehörde soll die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes vorrangig durch die Zusammenarbeit mit den Landnutzenden, insbesondere durch den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) verwirklichen. Die sonstigen Befugnisse der Naturschutzbehörden nach diesem Gesetz bleiben hiervon unberührt.“

Die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ist grundsätzlich Sache der Länder. Dabei handelt es sich nach herrschender Meinung um öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des § 54 VwVfG. Die Verträge sind regelmäßig auf die öffentlich-rechtlich geregelten Zwecke des Naturschutzes bezogen und suchen diese zu verwirklichen (*Frenz a.a.O.*).

1.3.2 Wiederaufnahme der Bewirtschaftung nach Vertragsende

Die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung nach Ende der Laufzeit des Vertragsnaturschutzes wird im Naturschutzrecht privilegiert: Wenn sie innerhalb von 10 Jahren erfolgt, gilt sie weder als Eingriff (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) noch stehen ihr Verbote entgegen, die grundsätzlich für gesetzlich geschützte Biotope gelten (§ 30 Abs. 5 BNatSchG).

Das befristete gesetzliche Wiederaufnahmeprivileg der ursprünglichen Nutzung bewirkt allerdings keine Freistellung von den artenschutzrechtlichen Vorschriften (Kapitel 5 BNatSchG), auch ein vertraglicher Verzicht der Naturschutzverwaltung auf eine spätere Unterschutzstellung nach §§ 23 f. BNatSchG (Naturschutzgebiet und andere Schutzgebietskategorien) ist nicht zulässig (*BMEL 2014, Vertragsnaturschutz im Wald*).

1.3.3 Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich

Ansprüche auf Entschädigung oder Ausgleich nach § 68 BNatSchG für naturschutzrechtliche Eigentumsbeschränkungen scheidet bei Anwendung des Vertragsnaturschutzes grundsätzlich aus, da es sich um freiwillige Beschränkungen des Eigentums handelt.

Nach Ablauf des Vertrages können derartige Ansprüche im Einzelfall auch ausscheiden, wenn mit den Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes nach der übereinstimmenden Vorstellung der Vertragspartner gerade ein bestimmtes naturschutzfachliches Ziel verfolgt wurde, dessen Verwirklichung nunmehr zu Nutzungsbeschränkungen führt. Der Waldbesitzer ist in solchen Fällen das Risiko späterer Nutzungsbeschränkungen bewusst eingegangen (vgl. im Detail *BMEL 2014*).

1.4 Überblick über ökonomische Belastungen von Forstbetrieben durch Nutzungseinschränkungen

Naturschutzfachlich intendierte waldbauliche Maßnahmen erfordern in der Regel eine Abweichung von der betriebswirtschaftlich optimalen Waldbewirtschaftung (Referenz) und mindern so den forstwirtschaftlichen Erfolg. Zu denken ist hier beispielsweise an typische Maßnahmen wie:

- Langfristiger Erhalt von Laubholzbestockungen und Einzelbäumen über die eigentliche Hiebsreife hinaus (bis zur Alters- und Zerfallsphase).
- Baumartenwechsel, z.B. Verzicht auf ertragsstarkes Nadelholz zugunsten von naturnahen Laubholzbestockungen.
- Vorzeitige Ernte insbesondere von Nadelholzbeständen, um sie durch standortheimische Baumarten zu ersetzen.

Hier stellt sich regelmäßig die Frage nach der betriebswirtschaftlichen Betroffenheit der Waldbesitzer. Im Sinne des Grenzpreises ist mit Hilfe des „Ertragswertkonzeptes“ der finanzielle Betrag zu ermitteln, der dem Waldbesitzer mindestens gezahlt werden müsste, damit er nicht schlechter gestellt ist als ohne diese Maßnahme. Dieser „Mindestpreis“ darf jedoch nicht verwechselt werden mit einem „angemessenen Preis“. In diesem Zusammenhang spricht die Bewertungstheorie von dem sog. „Schiedspreis“. Dieser bezeichnet einen „fairen“ Einigungspreis, dessen Zweck der faire Interessenausgleich zwischen potentielltem Käufer und potentielltem Verkäufer ist.

Bei der Ertragsbewertung hat es sich bewährt analytisch vorzugehen, d.h. den Gesamtwert als Summe einzelner Komponenten zu bestimmen (*Möhring 2010*). Die betriebswirtschaftlichen Nachteile durch forstliche Nutzungsbeschränkungen setzen sich insbesondere aus folgenden Komponenten zusammen:

1. Ein aktueller Verzicht auf Holzeinschlag verschiebt die korrespondierenden Einnahmen (erntekostenfreien Holzerlöse), woraus **Zinsverluste** resultieren.
2. Wird auf die Ernte hiebsreifer Bäume verzichtet, so besteht meist die Gefahr des **Wertverlustes** durch Holzentwertungen wie Rotfäule, Rotkern, Schleimfluss, Insektenbefall, durch Marktrisiken aber auch durch Absterberisiken wie Sturm, Käfer oder Pilzbefall etc. Die Risiken dürften regelmäßig erheblich sein, eine Abschätzung kann meist nur pauschal auf der Basis zu erwartender relativer Wertveränderungen des Abtriebswertes erfolgen (wobei etwaige Werterhöhungen durch den laufenden Zuwachs gegenzurechnen sind).
3. Werden Bäume bzw. Bestände über ihre Hiebsreife hinaus erhalten, so kann auf der in Anspruch genommenen Fläche kein Folgebestand begründet werden, wodurch ein zusätzlicher Ertragsverlust entsteht. Zu dessen Bewertung ist die sog. **Bodenbruttorente** konzeptionell der richtige Bewertungsansatz, wobei hier auf die betriebswirtschaftlich vernünftigste Nachfolgebestockung abzielen ist.
4. Auch bei einem Baumartenwechsel ist der Ertragsverlust sinnvollerweise über die Differenz der **Bodenbruttorenten** herzuleiten, wobei der die gesamte Umtriebszeit umfassende Verlust auf den sehr viel kürzeren Ausgleichs- oder Vertragszeitraum (bspw. 20 Jahre) umzurechnen ist. Die Mehrkosten bei der Bestandesbegründung/-behandlung (Laubholz statt Nadelholz) sollten jedoch sinnvollerweise unmittelbar zum Zeitpunkt des Anfalls der Maßnahme finanziell ausgeglichen werden.
5. Die **Kosten der Vorbereitung/Auswahl/Markierung** spezieller naturschutzfachlicher Maßnahmen kann z.T. erheblich sein, insbesondere dann, wenn mehrfache Begänge mit Behördenvertretern und aufwendige Einmessungen, Dokumentationen etc. notwendig werden. Die dafür anfallenden Kosten dürften i.d.R. über Zeitaufschriebe zu ermitteln sein – oder sie müssen pauschal ausgeglichen werden.
6. In Forstbetrieben ist bei entsprechenden naturschutzfachlichen Maßnahmen regelmäßig auch mit **laufenden sonstigen Erschwernissen** zu rechnen, wie Mehraufwand der Verwaltung bei Planungen, Kontrollen und bei der Bewirtschaftung der umgebenden Bestände. Auch die Pflicht zur **Verkehrssicherung** kann hier zu er-

heblichen Mehrbelastungen führen. In diesem Zusammenhang sind auch die höheren Kosten für Arbeitssicherheit bei der Holzernte zu nennen. Diese laufenden Belastungen werden in ihrer Größenordnung oft nur schwer abschätzbar, aber betrieblich häufig sehr relevant sein.

7. Zur Bestimmung eines „angemessenen Ausgleichsbetrages“ ist auf die Summe der einzelnen Komponenten noch ein Zuschlag zu gewähren, denn der Preis eines Gutes muss grundsätzlich dessen Kosten übersteigen (sonst wird es nicht angeboten). Auch soll auf diese Weise der Verlust an betrieblicher Flexibilität berücksichtigt werden, denn eine vertragliche Bindung mindert die Handlungsoptionen der Waldbesitzer in der Zukunft. Im Rahmen des von der EU kofinanzierten und genehmigten „Programm[es] zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen für den Projektzeitraum 2007 - 2013“ wurde bspw. im Konzept zum Vertragsnaturschutz im Wald in diesem Zusammenhang ein entsprechender „**Anreizfaktor**“ begründet und eingerechnet, der eine Größenordnung von 20 % hatte.

Diese Aufzählung lässt erkennen, dass in Abhängigkeit der jeweiligen betrieblichen Ausgangssituation und den geplanten speziellen Managementmaßnahmen die naturschutzfachlichen Nutzungseinschränkungen zu sehr unterschiedlichen Belastungen der Forstbetriebe führen können. Im Rahmen des Forschungsprojektes FFH-Impact wurden von dem Thünen-Institut für eine Gruppe von Beispielbetrieben für geplante FFH-Managementmaßnahmen Differenzen der waldbaulichen Deckungsbeiträge (inklusive zusätzlicher Verwaltungsaufwendungen) ermittelt. Über den gesamten 200-Jahreszeitraum liegt die mittlere Differenz der waldbaulichen Deckungsbeiträge, einschließlich der zusätzlichen Verwaltungskosten, innerhalb einer Größenordnung 0 bis - 180 €/ha/a, im Mittel aller Betriebe beträgt der Deckungsbeitragsverlust 40 €/ha/a bezogen auf die Lebensraumtypflächen (*Seintsch et al. 2012b*: S. 65). Mit einem etwas anderen methodischen Vorgehen gelangte *Möhring et al.* im Rahmen desselben Forschungsprojektes zu Größenordnungen der jährlichen Belastungen bezogen auf die Lebensraumtypfläche von im Mittel rd. 55 EUR/ha/a (In: *Seintsch et al. 2012b*. S. 101), die Ausweisung/Erhaltung von Habitatbäumen, die in allen Maßnahmenplanungen ein Kernelement der FFH-Konzepte darstellte, führte mit Abstand zu den ökonomisch stärksten Ertragsverlusten, gefolgt vom Baumartenwechsel und einer Erhöhung der Umtriebszeiten.

1.5 Einschätzungen und Bewertungen

1. Nachfolgende Synopse zeigt, dass der Vertragsnaturschutz in den einzelnen Bundesländern als Instrument zur Umsetzung von Naturschutzleistungen im Wald zwar an Bedeutung gewonnen hat, aber unverändert eine untergeordnete Rolle spielt. Dieses Ergebnis steht im Widerspruch zu den Intentionen des Bundesnaturschutzgesetzes und den Naturschutzgesetzen derjenigen Länder, die dem Vertragsnaturschutz explizit Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen einräumen. Vertragliche Vereinbarungen als Alternative zur ordnungsrechtlichen Unterschutzstellung für Natura 2000-Gebiete finden nur unzureichend Eingang in die Praxis.

2. Vertragsnaturschutz im Wald scheidet in zahlreichen Bundesländern am fehlenden politischen Willen für den Vertragsnaturschutz ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. In der Praxis führt dies dazu, dass Naturschutzbehörden vor Ort die Anwendung ordnungsrechtlicher Mittel (Unterschutzstellungen) vorziehen. Hier liegt ein maßgeblicher Unterschied zum landwirtschaftlichen Bereich vor, in dem sich Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz als Ersatz für ordnungsrechtliche Bewirtschaftungseinschränkungen und Nutzungsverzichte als Einkommenskomponente etabliert haben.
3. Aus Sicht von Naturschutzbehörden dürfte der Zweck einer Maßnahme im Wald häufig auch deshalb nicht „mit angemessenem Aufwand“ durch Vertragsnaturschutz erreichbar sein, weil im kleinstrukturierten Privat- und Körperschaftswald eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen werden müsste, was einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würde.
4. Aus Sicht von Waldbesitzern besteht vielfach Misstrauen hinsichtlich der Verlässlichkeit von politischen Zusagen und von vertraglichen Vereinbarungen mit den Naturschutzbehörden. Waldbesitzer, die vertragliche Bindungen eingehen, verzichten auf Rechtspositionen und gehen das Risiko ein, auch über die Vertragslaufzeit hinaus wirtschaftlich negativ betroffen zu sein.
5. Wie aus der nachfolgenden Synopse hervorgeht werden finanzielle Instrumente zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen im Wald überwiegend zum einen in Form der regulären forstlichen Förderung bzw. separater Förderrichtlinien für Natura 2000 und zum anderen in Form spezieller Ausgleichs-/Billigkeitsregelungen umgesetzt. Förderung wird stets nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
6. ELER-Mittel, die speziell zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste dienen sollen (Art. 30 Abs. 2 „Natura 2000“ und Art. 34 „Waldumweltmaßnahmen“ der Verordnung vom 17.12.2013), werden hingegen vielfach nicht abgerufen, weil die Kofinanzierungsmittel von den Ländern nicht bereit gestellt werden und/oder die Bedingungen der EU-Förderung als zu aufwendig erscheinen. Nach Angaben der Kommission wurden in der abgelaufenen Förderperiode 2007 bis 2013 lediglich 16,6 % der für Natura 2000 vorgesehenen ELER-Mittel sowie 13 % der für Waldumweltleistungen vorgesehenen ELER-Mittel abgerufen. Darüber hinaus werden Mittel aus der Modulation (d.h. Umschichtung aus der I. in die II. Säule), die keine Kofinanzierung erfordern, bislang durch die Landesregierungen der Forstwirtschaft überwiegend nicht zur Verfügung gestellt.
7. Diesbezüglich ergibt sich in Mecklenburg-Vorpommern ganz aktuell (im Juli 2014) eine neue Entwicklung. Nach erfolgreicher Mitarbeit und verschiedenen Konsultationen mit anderen Verbänden im ELER-Begleitausschuß (ELER-BGA), hat nunmehr am 1.7.2014 das Landeskabinett M-V das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) zur Weiterreichung und Genehmigung an die EU freigegeben. Es beinhaltet unter anderem im Bereich des ELER-Fonds weitreichende Möglichkeiten zum ökonomischen Ausgleich von Ertragsminderungen und Er-

tragsverlusten bei NATURA 2000 betroffenen Privatwaldeigentümern. Bezogen auf der Artikel 30 der ELER-VO sind hier bis 2020 nahezu 20 Mio. Euro für Ausgleichszahlungen bei NATURA 2000 im Privatwald in M-V vorgesehen. (v. Loe 2014)

8. Aus Effizienzgründen wird in einigen Bundesländern der Ansatz verfolgt, eine Verknüpfung zwischen den Managementplänen für Natura 2000-Gebiete und den mittelfristigen Betriebsplänen (Forsteinrichtungswerken) vorzunehmen. So können vorhandene Datenquellen gemeinsam genutzt werden, der fachliche Austausch bleibt gewährleistet, Doppelarbeiten können vermieden werden und gesonderte Verträglichkeitsprüfungen sind nicht erforderlich. Allerdings tritt ein Anspruchsverlust ein, wenn der Waldbesitzer naturschutzfachliche Anforderungen in seinen Betriebsplan übernimmt und damit regelmäßig zum Ausdruck bringt, dass er die Beeinträchtigung seines Eigentums hinnimmt (*Paschke* 2012, Teil 3 FFH-Impact). Insoweit ist es aus Sicht privater und kommunaler Waldbesitzer zwingend, dass auch im Falle einer Verknüpfung formal getrennte Planungswerke existieren. Nur aus einer auftretenden Diskrepanz zwischen der naturschutzfachlichen und der forstbetrieblichen Planung können seitens der Waldbesitzer Ansprüche auf finanziellen Ausgleich abgeleitet werden. Eine weitgehende Verknüpfung der mittelfristigen Betriebsplanung mit den behördlichen Bewirtschaftungsplänen hätte ferner die Folge, dass die Waldbesitzer Zugangsansprüche als Umweltinformationen im Sinne der jeweiligen Landesumweltinformationsgesetze kaum wirksam verwehren könnten.

1.6 Folgerungen und Forderungen aus Sicht des DFWR

1. Vertragsnaturschutz bietet die Chance, auf freiwilliger Basis und damit konsensorientiert naturschutzfachliche Anforderungen im Wald umzusetzen. Im Unterschied zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen kann kooperatives Handeln zu einem Interessenausgleich und damit zu Vorteilen für beide Partner führen. Leistungen, die über einen gesetzlich fixierten Mindeststandard hinausgehen, werden anerkannt und honoriert. Darüber hinaus ist die Vereinbarung von zusätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensräumen oder zur Unterstützung bedrohter Arten möglich. Bei den Eigentumsstrukturen angepassten Regelungen kann der administrative Aufwand gering gehalten werden und effizientes Verwaltungshandeln ist, gerade auch mit Blick auf die Berichts- und Monitoringpflichten für Natura 2000-Gebiete, möglich.
2. Vertragsnaturschutz sollte durch effiziente, innovative institutionelle Regelungen gleichermaßen im Privat- wie im Körperschaftswald Anwendung finden. Für den kleinstrukturierten Waldbesitz sind modellhafte Ansätze unter Einbeziehung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu entwickeln und zu erproben.
3. Der Bund und die Länder sollen sicherstellen, dass in der Umsetzungspraxis dem Vertragsnaturschutz verpflichtender Vorrang eingeräumt wird und müssen demgemäß auch für eine finanzielle Mittelausstattung in ausreichendem Umfang Sorge tragen. Der Weg über eine Stiftung, die eine Finanzierung unabhängig vom Lan-

deshaushalt gewährleistet, erscheint insofern vorbildlich (z.B. Stiftung Natura 2000 in Hessen). Denkbar wäre hier auch eine Bundesstiftung, ausgestattet mit Mitteln aus der Modulation, Ausgleichs- und Ersatzzahlungen oder aus dem Bundesprogramm für Biologische Vielfalt. Für die Akzeptanz des Instruments „Vertragsnaturschutz“ bei den Waldbesitzern ist die Verlässlichkeit der Rahmenbedingungen von entscheidender Bedeutung.

4. Der Bund und die Länder sollen sicherstellen, dass das Risiko der Waldbesitzer, nach Vertragsende negativ betroffen zu sein, ausgeräumt wird. Vertragsnaturschutz darf auch nach Vertragsablauf weder zum Verlust von Rechtspositionen noch von langfristigen Ertragsperspektiven führen.
5. Die heutigen waldgesetzlichen Verpflichtungen zu einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung haben sich in den jeweiligen Bundesländern bewährt. Eine generelle Anhebung des gesetzlich fixierten Mindeststandards wird abgelehnt. Sie würde auch die Spielräume für den Vertragsnaturschutz im Wald schmälern.
6. Als Folge der föderalen Struktur in der Bundesrepublik werden in einzelnen Bundesländern naturschutzfachliche Anforderungen im Wald, die sich aus europäischem Recht ergeben, hinsichtlich des gleichen Schutzobjekts und der gleichen Schutzziele quantitativ und qualitativ unterschiedlich umgesetzt. In Verbindung mit der Tatsache, dass teilweise finanzielle Instrumente zur Umsetzung völlig fehlen, ergeben sich - je nach Bundesland – stark differierende Lasten für die betroffenen Waldbesitzer. Vertragsnaturschutz dürfte diese unterschiedliche Betroffenheit zum Teil ausgleichen und bietet durch individuelle betriebliche Lösungen die Möglichkeit, Naturschutzziele gezielt mit möglichst hoher Effizienz umzusetzen.

2 Synopse der finanziellen Instrumente zur Umsetzung von Natura 2000 im Privat- und Körperschaftswald (Stand Oktober 2014)

2.1 Einführung zur bisherigen Nutzung der Instrumente

Die Nutzung verschiedener Instrumente zum Ausgleich von Naturschutzleistungen in der Forstwirtschaft ist nicht neu. In Hessen werden bspw. bereits seit 1987 vertragliche Vereinbarungen zum Zwecke des Naturschutzes geschlossen. Nach der Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes ist dem Vertragsnaturschutz seit 2002 ein Vorrang gegenüber hoheitlichen Regelungen zu gewähren (Petz 2005, S. 64). Das „Kooperationsprinzip“ wird auch seit 1994 in Nordrhein-Westfalen verfolgt und fand mit der sogenannten „Warburger Vereinbarung“ eine rechtliche Verankerung. Die darin beschriebenen „Regelungen zum Ausgleich der Interessen bei Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald“ finden auch aktuell noch Anwendung und wurden in Anlehnung an das von dem damaligen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Klaus Matthiesen postulierte „Kooperationsprinzip in der Forstwirtschaft“ durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, den Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V. sowie dem Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e.V. vereinbart (Brodale 2012, S. 55). Andere Länder nutzten im Verlauf der Jahre verschiedene Instrumente. So wurde das in Niedersachsen über einige Jahre praktizierte Konzept des Vertragsnaturschutzes bspw. durch eine Ausgleichsregelung abgelöst. Diese Neuregelung wurde notwendig, nachdem das Vertragsnaturschutzprogramm, welches bis 2012 existierte, von den Waldbesitzern nur in sehr geringem Maße in Anspruch genommen worden war. Dieses wurde zunächst ausschließlich über den Landshaushalt (200.000 €/Jahr), ab 2009 in Kombination mit einer EU-Kofinanzierung (400.000 €/Jahr) realisiert. Die FFH-Gebietskulissen stellten hierbei den hauptsächlichen Einsatzbereich dar, wobei sich die Naturschutzverträge maßgeblich auf Einzelobjekte (hier: Habitatbäume und –baumgruppen) beschränkten. Der Grund für das Scheitern des Vertragsnaturschutzes in dieser Form war die geringe Finanzmittelausstattung. Zudem kamen die Waldbesitzer, welche häufig auch landwirtschaftliche Flächen besitzen, in einen Konflikt hinsichtlich der Cross Compliance-Regelungen², was die Durchführung des Naturschutzes im Wald zusätzlich erschwerte.

2.2 Methode zur Erstellung der Synopse

Die Analyse erfolgte im Frühjahr 2014 separat für alle deutschen Flächen-Bundesländer. Ähnlich wie bei der Studie des BfN wurden die Stadtstaaten Bremen, Berlin und Hamburg aufgrund des geringen Privat- und Körperschaftswaldanteils bei der Erhebung nicht berücksichtigt (Güthler et al. 2005, S. 84).

Zur übersichtlichen Darstellung der angewandten finanziellen Instrumente in den deutschen Flächenländern, wurden diese in einer Synopse systematisch zusammengetragen und analysiert. Die Erstellung der Synopse stützt sich auf Daten einer qualitativen Inhaltsanalyse (Dokumentenanalyse nach Mayring (2002)) sowie darauf aufbauender qualitativen Experteninterviews.

² „Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ist die Gewährung von Direktzahlungen auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz geknüpft. Verstöße gegen diese Vorschriften führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen“ (NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft 2014, S. 5). So könnte der Bewirtschafter bspw. mit der Nicht-Einhaltung der Naturschutzgebietsverordnung eines ausgewiesenen NSG im Wald eine Kürzung der Direktzahlungen im landwirtschaftlichen Bereich riskieren.

Die Instrumente wurden nach festgelegten Kategorien geordnet, um einen gut verständlichen Überblick sowie grundlegende strukturelle Unterschiede abbilden zu können.

Die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie erfolgt in den einzelnen Bundesländern grundsätzlich durch die Instrumente:

- Vertragsnaturschutz
- Förderung in Form einer
 - speziellen Förderrichtlinie für Natura 2000 oder
 - im Zuge der regulären forstlichen Förderung und durch
- spezielle Ausgleichsregelungen (auch: Billigkeitsausgleich).

Die folgende, detaillierte Darstellung charakterisiert die Umsetzung dieser Instrumente in den jeweiligen Bundesländern (→ Kapitel 8) mit dem Stand Juni 2014 (seither . Eine zusätzliche Darstellung mit Auflistung und Analyse der jeweiligen Dokumente findet sich im Anhang (→ **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

2.3 Finanzielle Instrumente der einzelnen Bundesländer zur Umsetzung von Natura 2000

2.3.1 Baden-Württemberg

Die Umsetzung von Natura 2000 im Privat- und Körperschaftswald wird in Baden-Württemberg wie folgt realisiert. Zum einen wird die Zuwendung von Fördermitteln in der „Richtlinie zur Gewährung einer Zuwendung für Waldumweltmaßnahmen und Natura 2000-Gebiete im Wald“ (im Folgenden: RL UZW) geregelt. Durch diese werden Ausgleichszahlungen für Nutzungsverzicht und eine eingeschränkte Baumartenwahl gewährt. Förderanträge nach der RL UZW können nur von Privatwaldbesitzern gestellt werden. In den Jahren 2012/13 wurden über die RL UZW Finanzmittel von jeweils rund 400.000 € für Maßnahmen auf 8.000 ha Wald-LRT ausgezahlt. Für die kommenden Jahre soll dieser Flächen- und Mittelumfang beibehalten werden. Zum anderen werden weiterführende, zusätzliche Maßnahmen (i.S. von investiven Maßnahmen) durch die „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für nachhaltige Waldwirtschaft“ (im Folgenden: RL NWW) im Rahmen des Waldnaturschutzes gefördert. Hierunter fallen Landschafts-, Biotop- oder Habitatpflegemaßnahmen sowie ökologische Maßnahmen an Gewässern und Feuchtgebieten im Wald (24.1.1 RL NWW, MLR 2007, S. 15). Obschon die RL NWW die zentrale Förderrichtlinie für die forstliche Förderung darstellt, findet der enthaltene Fördertatbestand zum Vertragsnaturschutz in Natura 2000-Gebieten bisher keine Nachfrage (24.1.3 RL NWW, MLR 2007, S. 15). Als Gründe hierfür werden die restriktiven Regelungen zu den Waldumweltmaßnahmen in der ELER-VO (bspw. hinsichtlich Antragstellung, Flächenkontrolle, Begrenzung des Verpflichtungszeitraums auf mind. fünf bis max. sieben Jahre) und die stark reglementierte Prämienkalkulation, welche der landwirtschaftlichen Förderung entstammen und sich daher nicht auf die langfristigen forstlichen Prozesse übertragen lassen, genannt (Uerpmann 2014, mdl. Mitt.). Somit konnten in Baden-Württemberg bisher investive Naturschutzmaßnahmen in FFH-Gebieten und Ausgleichsleitungen für wirtschaftliche Nachteile im Zusammenhang mit der FFH-Richtlinie gefördert werden. Was nicht realisiert werden konnte war eine Förderung des freiwilligen, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden, langfristigen Nutzungsverzichts.

Die Beantragung von Zuwendungen im Rahmen der RL UZW erfolgt im Wege des Sammelantrages bei der unteren Landwirtschaftsbehörde. Die Beantragung von Maßnahmen zur Land-

schafts-, Biotop- oder Habitatpflege im Rahmen der RL NWW erfolgt über die Unteren Forstbehörden. Die RL NWW sieht keine speziellen Förderkulissen vor. Die Förderung nach RL UZW ist auf die Kulisse der amtlich erfassten FFH-Waldlebensraumtypen beschränkt. Eine rechtliche Sicherung der Natura 2000-Gebiete bspw. als NSG oder LSG erfolgte seither nicht bzw. ausschließlich im Rahmen des LNatSchG (§ 36, Abs. 3-5 NatSchG Baden-Württemberg). Eine Sicherung der FFH-Gebiete als Schutzgebiete über Sammelverordnungen wird derzeit vorbereitet.

Eine Projektförderung nach RL UZW findet im Wege der Festbetragsfinanzierung statt, wobei die Finanzierung sowohl über den Landeshaushalt als auch durch die EU-Kofinanzierung (E-LER) abgedeckt wird. Für die beantragten Maßnahmen werden 50 €/ha LRT-Fläche gezahlt. Hierbei gilt als Zuwendungsvoraussetzung die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben. Grundlage für die Förderung ist die amtliche FFH-Kulisse, wobei das Vorliegen eines abgeschlossenen Managementplans keine zwingende Voraussetzung darstellt.

Die Richtlinie zur nachhaltigen Waldwirtschaft (RL NWW) lief bis 2013, wurde jedoch bis Ende 2014 verlängert. Ab 2015 ist die Neuauflage der Richtlinie geplant. Im Fokus steht dabei weiterhin die Förderung investiver Maßnahmen. Die Richtlinie zur Umweltzulage Wald (RL UZW) soll in Bezug auf die Ausgleichszahlungen zum Erhalt der vorhandenen Natura 2000-Waldlebensraumtypen fortgeführt werden. Es ist geplant, diese zusätzlich ab dem Jahr 2015 um ein Vertragsnaturschutzprogramm für den freiwilligen Erhalt von Habitatbaumgruppen im Privatwald (in Anlehnung an die, für den Staatswald erarbeitete Alt- und Totholz-Konzeption) zu ergänzen. Das Ziel ist dabei der finanzieller Ausgleich für den freiwilligen Nutzungsverzicht für ca. zehn Endnutzungsbäume, welche in unmittelbarer Umgebung eines Habitatbaumes erhalten werden müssten (Uerpmann 2014, mdl. Mitt.).

Tabelle 1: Aktueller Stand des verausgabten und geplanten Finanzmitteleinsatzes in Natura 2000-Gebieten im Privat- und Körperschaftswald in Baden-Württemberg.

Jahr	Fläche [ha]	Ausgaben [€]
2012	8.000	400.000
2013	8.000	400.000
2014	8.000	400.000
2015	8.000	400.000

Rechtlich institutioneller Rahmen

- Finanzielle Instrumente:
 - o Spezielle Ausgleichsregelung
 - o Reguläre forstliche Förderung
- Finanzierungsquelle: Landeshaushalt und EU-Kofinanzierung

2.3.2 Bayern

Im Freistaat Bayern liefert das bayrische Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR) die Grundlage für die Umsetzung von Natura 2000 im Privat- und Körperschaftswald.

Trotz der Bezeichnung „Vertragsnaturschutzprogramm“ entspricht das finanzielle Instrument dem einer speziellen Förderrichtlinie für Natura 2000-Gebiete. Grund hierfür ist die Förderung

im Rahmen von ELER und GAK (seit 2011). Zwar wird bei dem vorliegenden Programm ebenfalls von der freiwilligen Teilnahme der Waldbesitzer ausgegangen, allerdings werden im Gegensatz zum klassischen Vertragsnaturschutz keine privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen. Der Waldbesitzer stellt einen regulären Förderantrag im Rahmen des besagten Programms und kann somit für die Leistungen, welche er auf den Natura 2000-Gebietskulissen erbringt, eine finanzielle Förderung erhalten.

Die Förderung im Rahmen des bayrischen Vertragsnaturschutzprogrammes erstreckt sich auf Natura 2000-Gebietskulissen, Flächen des Biotopverbundes Bayern - BayernNetzNatur sowie besondere Gebiete für den Artenschutz (bspw. Art. 2, Satz 1 BayNatSchG). Voraussetzung für die Förderung ist die Lage der Maßnahmenfläche in einer der festgelegten Schutzgebietskulissen (Punkt 4.2 VNPWaldR 2012) auf privaten oder körperschaftlichen Waldflächen (Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 und 3 BayWaldG). Die Finanzierung wird in Form einer Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung für eine Dauer von fünf Jahren gewährt (Punkt 5.1 VNPWaldR 2012). Nach Ablauf des Bewilligungsbescheides kann ein neuer Antrag auf Förderung gestellt werden. Konkrete Regelungen (bspw. automatische Verlängerung der Maßnahme sowie der Auszahlung) hinsichtlich der Frage, wie nach Laufzeitende weiter zu verfahren ist, sind daher nicht vorhanden. Die Festlegung der Förderflächen sowie die Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen und die Freigabe der entsprechenden Fördermittel liegt im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörden (im Folgenden UNB). Die anschließende Bewilligung des Förderantrags erfolgt durch die zuständige Forstbehörde Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – (im Folgenden AELF) (Nüßlein 2014, mdl. Mitt.). Hinsichtlich der Einhaltung der Maßnahmen werden die Vorgaben der EU sowie verwaltungsinternen Vorgaben festgelegt in den Vollzugshinweisen zur VNPWaldR 2012, durch die AELF überwacht. Als Besonderheit hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Richtlinie kann die „Förderung von Stockausschlagwäldern“ zum Erhalt historischer Wirtschaftsformen und der konkrete Artenschutz im Rahmen der „Förderung von Biberlebensräumen“ genannt werden. Die FFH- und Vogelschutzgebiete³ sollen als besondere Schutzgebiete (BSG/SAC) analog zu den Vogelschutzgebieten (SPA) in einer Sammelverordnung ausgewiesen werden. Es soll keine weitere Schutzgebietskategorie im FFH-Gebiet entstehen. Ein konkreter Entwurf war zum Zeitpunkt der Datenaufnahme noch nicht vorhanden. Die bestehende Richtlinie zum Bayrischen Vertragsnaturschutzprogramm wurde zum Zeitpunkt der Analyse erneuert. Nach Aussagen des zuständigen Fachreferenten soll das neue VNPWaldR im Jahre 2015 fertiggestellt werden und sich an dem bestehenden Programm weitestgehend orientieren. Allerdings ist vorgesehen, längere Laufzeiten für die Maßnahmen anzubieten, um so den Besonderheiten der forstlichen Produktion besser gerecht zu werden (Nüßlein 2014, mdl. Mitt.).

³ Auch „Special Protection Areas“, im Folgenden daher als SPA-Gebiete bezeichnet.

Tabelle 2: Aktueller Stand des verausgabten und geplanten Finanzmitteleinsatzes in Natura 2000-Gebieten im Privat- und Körperschaftswald in Bayern.

Jahr	Fläche [ha]	Ausgaben [€]
2012	-	1.063.197
2013	-	1.151.133
2014	-	-
2015	-	-

Rechtlich institutioneller Rahmen

- Finanzielle Instrumente:
 - o Spezielle Förderrichtlinie Natura 2000
- Finanzierungsquelle: Landeshaushalt und EU-Kofinanzierung (ELER, GAK seit 2011)

2.3.3 Brandenburg

Zum Zeitpunkt der Aufnahme waren für das Land Brandenburg keine Instrumente für die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie im Privat- und Körperschaftswald vorhanden⁴. Es konnten demnach keine Dokumente für diese Analyse herangezogen werden. Auf Grund der fehlenden Regelungen erfolgt derzeit keine Umsetzung (bspw. über den Weg der Förderung) im Wald.

Im Zuge des Abstimmungsgesprächs konnten dennoch einige Aspekte zur Ausweisung und Handhabung der FFH-Gebiete in Brandenburg konkretisiert werden. Sämtliche FFH-Gebiete werden sukzessive vorwiegend als NSG gesichert. Neben der Schutzgebietsverordnung wird in der Regel ein gebietsspezifischer Managementplan als „Angebotsplan“ erstellt (Müller 2014 mdl. Mitt.). In diesen Verordnungen sind die entsprechenden Schutzziele, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Ge- und Verbote festgehalten. Eine Ausgleichszahlung für eventuell dadurch entstehende Bewirtschaftungseinschränkungen ist nicht vorgesehen. So kann bspw. in einem Buchenlebensraumtyp der Anbau von Nadelholz (insb. Douglasie) per Verordnung untersagt werden. Obschon dieses Anbauverbot einen Eingriff in die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit darstellt und somit auch Einfluss auf das Betriebsergebnis des Waldbesitzers haben kann (Rosenkranz *et al.* 2012, S. 52), wird derzeit keine Notwendigkeit für Ausgleichszahlungen gesehen, weshalb auch keine Mittel ausgeschüttet werden. Auch für die kommende Förderperiode sind seitens des MUGV keine Änderungen diesbezüglich vorgesehen (Leßner 2014, mdl. Mitt.).

Hinsichtlich der forstlichen Förderung (hier: Waldumbau) besteht jedoch ein Vorzug der Natura 2000-Gebiete. So erhalten FFH- und SPA-Gebiete als Projektförderkriterium eine höhere Punktzahl. Das bedeutet, dass bei Mittelknappheit eben diese Gebiete bevorzugt einen Bewilligungsbescheid erhalten. Nach Aussage des forstpolitischen Referenten bestand der Wunsch der Waldbesitzerverbände, die FFH-Förderung für die kommende Förderperiode zusätzlich aufzunehmen. Dies scheiterte jedoch an den verfügbaren Haushaltsmitteln (Leßner 2014, mdl. Mitt.).

⁴ Bis 2011 Förderung von Alt- und Totholz über ILE-Richtlinie, Altholz 60€/Baum und stehendes Totholz 20 €/Baum mit einem Fördervolumen von ca. 2,1 Mio. €

2.3.4 Hessen

Mit der Gründung der Stiftung Natura 2000 gelang es dem Land Hessen, ein nahezu unabhängiges Vertragsnaturschutzprogramm zu etablieren. Das erklärte Ziel war hierbei die Arbeit nach dem Grundsatz: „mehr Kooperation als Konfrontation“, welches durch die Novellierung der Landesnaturschutzgesetzes 2002 umgesetzt wurde (Petz 2005, S. 64). Seit dieser Gesetzesreform ist dem Vertragsnaturschutz Vorrang gegenüber ordnungsrechtlichen Maßnahmen (bspw. der hoheitlichen Ausweisung von NSG) zu gewähren (§ 2a, Abs. 1 HeNatG). Die Stiftung Natura 2000, als Stiftung des öffentlichen Rechts stellt die Finanzierung der vertraglichen Vereinbarungen des Landes mit privaten und kommunalen Waldbesitzern zum Zweck der Errichtung und des Erhalts von Natura 2000-Gebietskulissen sicher (Hessische Landesregierung 2003, S. 1), wobei der Waldeigentümer Rechtsanspruch auf die Zahlung der Mittel hat. Das Stiftungsvermögen beträgt 12,5 Mio. € Jährlich können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Neuverträge für eine Fläche von ca. 3.000 ha abgeschlossen werden, sodass seit Gründung der Stiftung rund 22.000 ha Waldfläche unter Vertrag genommen werden konnten (Stoll 2014, mdl. Mitt.). Grundlage des Vertragsnaturschutzmodells ist der zwischen dem Hessischen Umweltministerium, dem Hessischen Waldbesitzerverband e.V., dem Hessischen Städte- und Gemeindebund e.V. und dem Hessischen Städtetag e.V. im Jahr 2002 abgeschlossene Rahmenvertrag über den Naturschutz im Wald. Die praktische Umsetzung gestaltet sich wie folgt: Waldbesitzer und Land schließen einen Einzelvertrag auf Grundlage dieses Rahmenvertrags, welcher u.a. Ziele, Maßnahmen, Entgelte sowie Laufzeiten individuell festschreibt (Stoll 2014, mdl. Mitt.). Die Vertragslaufzeit ist grundsätzlich unbefristet. Eine Kündigung des Vertrages ist jedoch frühestens nach einer zehn-jährigen Laufzeit möglich, um eine langfristige Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten. Der Vertrag kann sechs Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt werden. Falls dies nicht geschieht, ist eine automatische Verlängerung des bestehenden Vertrages um weitere zehn Jahre vorgesehen. Für ein entsprechendes Monitoring und Controlling der Maßnahmen werden Bewirtschaftungspläne erstellt. Zusätzlich erfolgt eine gutachterliche Einschätzung der vertragskonformen Waldbewirtschaftung nach fünf Jahren, welche zum Ende der zehn-jährigen Vertragsperiode wiederholt wird, sofern eine Vertragsverlängerung um weitere zehn Jahre angestrebt wird. Da die Rahmenvereinbarung lediglich die Grundfinanzierung, jedoch keine aktiven Maßnahmen zum Artenschutz oder zum Erhalt besonders geschützter Biotope sichert, können für spezifische Maßnahmen in diesen Bereichen neben Stiftungsmitteln auch Drittmittel in Form einer EU-Kofinanzierung eingeworben werden. Diese werden im Rahmen des GAK-Programmes für konkrete Waldumweltmaßnahmen bereitgestellt. Die genauen Regelungsaspekte bezüglich der Förderung werden in solchen Fällen in den entsprechenden Einzelverträgen festgehalten (Raupach 2014, mdl. Mitt.). Die gezahlten Entgelte liegen bei der Erhaltung bestimmter Lebensraumtypen bei 10 €/je ha und Jahr bzw. beim Erhalt waldbegundener Arten bei 5 €/je ha und Jahr⁵ (HMULF 2002, Anhang 5). Als Besonderheit kann die „Beihilfe für administrativen Mehraufwand des Waldbesitzers im Gebietsmanagement“ genannt werden. Hierbei werden dem Waldbesitzer Einmalzahlungen für die Bereitstellung der Forsteinrichtungs- und Planungsdaten gewährt (HMULF 2002, Anlage 5, S. 1, Punkt 1).

⁵ Durch die im Rahmenvertrag vereinbarte Inflationsanpassungsklausel haben sich die vereinbarten Entgelte bis zum Jahr 2014 auf 11,76 €/je Jahr und ha für die Erhaltung bestimmter Lebensraumtypen und auf 5,88 €/je Jahr und ha beim Erhaltungsziel waldbegundene Arten erhöht.

Tabelle 3: Aktueller Stand des verausgabten und geplanten Finanzmitteleinsatzes in Natura 2000-Gebieten im Privat- und Körperschaftswald in Hessen.

Jahr	Fläche [ha]	Ausgaben [€]
2004 bis 2013	ca. 22.000	ca. 917.000
Rechtlich institutioneller Rahmen		
<ul style="list-style-type: none"> - Finanzielle Instrumente: <ul style="list-style-type: none"> o Vertragsnaturschutz - Finanzierungsquelle: Stiftung Natura 2000 		

2.3.5 Mecklenburg-Vorpommern

Die Förderung zum Erhalt und der Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Privat- und Körperschaftswald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern im Zuge der Waldumweltmaßnahmen, welche in der Richtlinie zur Förderung von ELER-Maßnahmen in der Forstwirtschaft festgeschrieben sind (*MLUV-Mecklenburg-Vorpommern 2008*, Abschnitt 2.3 Waldumweltmaßnahmen). Grundlage für die Förderung von Waldumweltmaßnahmen liefert Artikel 47 der ELER-Verordnung (*Rat der europäischen Union 2005*).

Laut der Förderrichtlinie können Waldumweltmaßnahmen ebenfalls auf Horstschutzzonen, NSG, LSG sowie Schutzwälder nach § 21 LWaldG angewandt werden. Der Anwendungsschwerpunkt liegt jedoch in den Natura 2000-Gebietskulissen (Dölle 2014, mdl. Mitt.). Die Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung sind nicht nur die Lage des Maßnahmengebiets in einer solchen Gebietskulisse (Art. 2.3.2.1 a) sondern auch der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung (Art. 2.3.2.2) (*MLUV-Mecklenburg-Vorpommern 2008*). Die Umsetzung dieser vertraglichen Vereinbarungen gestaltete sich bisher wie folgt: in den Jahren 2005-2007 wurden 51 Verträge mit 43 Vertragspartnern abgeschlossen. Die dadurch erfolgten Maßnahmen bezogen sich auf eine Fläche von 1.145 ha mit einem Finanzmittelaufwand von 44.000 € In der Förderperiode 2007-2013 wurden 14 der bestehenden Verträge verlängert. Insgesamt wurden in dieser Periode 59 Verträge mit 51 Vertragspartnern abgeschlossen. Die Ausgaben an finanziellen Mitteln betragen in diesem Zeitraum 1.637 Mio. € und bezogen sich auf eine Maßnahmenfläche von 2.100 ha.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern liegt demzufolge ein Vertragsnaturschutzmodell vor, welches durch eine Förderrichtlinie für Natura 2000-Flächen umgesetzt wird. Die Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss sind die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sowie eine, vor Beginn der Maßnahme erteilte ELER-Genehmigung und ein entsprechender Finanzierungsrahmen. Die Ausgleichszahlung wird in Form einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung ausschließlich für private Waldbesitzer gewährt und bezieht sich auf eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren. Hierbei werden fünf Jahre nach Erlass des Bewilligungsbescheids die jährlichen Auszahlungen getätigt, weitere 15 Jahre hat der Bewirtschafter dafür Sorge zu tragen, das angestrebte Ziel zu erreichen bzw. den Status quo zu halten.

Das Angebot der Förderung von Waldumweltmaßnahmen ist auch für die kommende Förderperiode 2014-2020 geplant. Auf Grund des, durch die Zweckbindungsfristen entstehenden hohen Kontrollaufwandes, sollen allerdings derartig lange Laufzeiten in Zukunft entfallen. Als Neue-

rung ist eine Einführung von Ausgleichszahlungen für Natura 2000-Gebietskulissen geplant. Nähere Informationen zur Umsetzung sowie konkrete Regelungsaspekte diesbezüglich lagen zum Zeitpunkt der Aufnahme jedoch noch nicht vor.

Tabelle 4: Aktueller Stand des verausgabten und geplanten Finanzmitteleinsatzes in Natura 2000-Gebieten im Privat- und Körperschaftswald in Mecklenburg-Vorpommern.

Jahr	Fläche [ha]	Ausgaben [€]
2005-2007	1.145	44.000
2007-2013	2.100	1.637.000

Rechtlich institutioneller Rahmen

- Finanzielle Instrumente:
 - o Vertragsnaturschutz finanziert über eine spezielle Förderrichtlinie Natura 2000
- Finanzierungsquelle: Landeshaushalt und EU-Kofinanzierung (ELER)

2.3.6 Niedersachsen

Die Situation in Niedersachsen wies zum Zeitpunkt der Aufnahme folgende Besonderheit auf: zwar lagen Regelungen zur Ausweisung von FFH-Gebieten als Naturschutzgebiete und eine entsprechende Erschwernisausgleichsverordnung vor, allerdings kam es zwischen Erarbeitung, Verabschiedung und der Umsetzung der entsprechenden Regelungen zu einem Regierungswechsel. Die 2013 neu gewählte, rot-grüne Regierung ließ die Programme nicht ausführen, so dass zum Aufnahmezeitpunkt keine Umsetzung erfolgte. Dessen ungeachtet werden für die Charakterisierung der finanziellen Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen im Folgenden die Erschwernisausgleichsverordnung Wald (im Folgenden EA-VO-Wald) und der Erlass zur Ausweisung von Natura 2000-Gebieten als Naturschutzgebiete näher beleuchtet.

Grundsätzlich war vorgesehen, die Natura 2000-Gebiete auch im Privatwald mittels Naturschutzgebietsverordnung zu sichern. Da eine ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zwar zugelassen, Bewirtschaftungseinschränkungen auf Grund spezieller Vorgaben der Schutzgebietsverordnung jedoch möglich sind, sollte ein finanzieller Ausgleich für die Waldbesitzer geschaffen werden. In Anlehnung an die bereits bestehende Erschwernisausgleichsregelung für Grünland in der Landwirtschaft wurde daher eine konkrete Ausgleichsregelung für den Privatwald erarbeitet. Die für die Umsetzung veranschlagten Mittel lagen bei ca. 2 Mio. € jährlich, welche ausschließlich aus Haushaltsmitteln des Landes und zur Hälfte über den sogenannten „Wasserpfeffig“ (Wasserentnahmegebühr = Sondersteuer) finanziert werden sollten. Der prognostizierte Finanzmittelbedarf (Abbildung 1) macht deutlich, dass mit der zunehmenden Ausweisung von Natura 2000-Gebieten als NSG auch ein steigender Mittelbedarf einhergeht. Das angesetzte jährliche Maximum läge demnach voraussichtlich bei 2,6 Mio. €

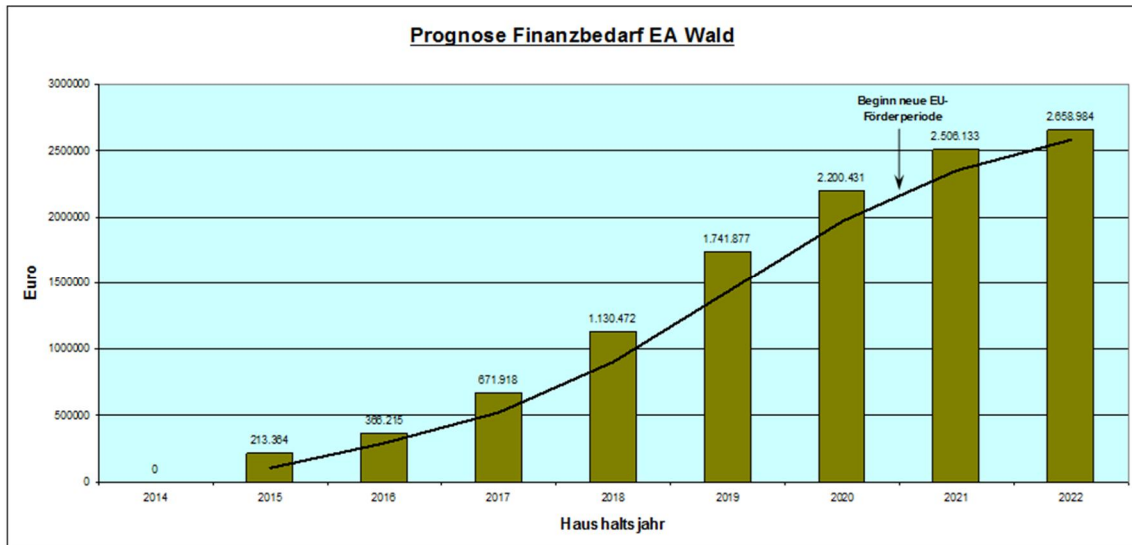


Abbildung 1: Prognose des Finanzmittelbedarfs zur Umsetzung der EA-VO-Wald (Stipp, U. (pers. Mitt. 2014)).

Es war vorgesehen, jährliche Auszahlungen in Form einer Direktzahlung an private Waldbesitzer zu gewähren. Hinsichtlich des Monitorings und Controllings sah die EA-VO-Wald eine Dokumentation über eine Maßnahmenkartei, welche von dem Bewirtschafter zu führen sei, vor. Auf Grund der dauerhaften Sicherung über entsprechende NSG-Verordnungen sollte eine jährlich wiederkehrende Antragstellung bzw. Auszahlung erfolgen. Angaben zu Laufzeit und/oder Zweckbindung wären in diesem Zusammenhang nur bedingt möglich.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme konnten keine konkreten Angaben zum verausgabten und geplanten Finanzmitteleinsatz in Natura 2000-Gebieten im Privatwald gemacht werden, da die vorhandenen Regelungsinstrumente auf Grund der politischen Situation nicht umgesetzt wurden.

Rechtlich institutioneller Rahmen

- Finanzielle Instrumente:
 - o Spezielle Ausgleichsregelung
- Finanzierungsquelle: Landeshaushalt und EU-Kofinanzierung

2.3.7 Nordrhein-Westfalen

Zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich Ausweisungen derselben als NSG oder LSG vorgesehen. Dieses hoheitliche Handeln soll jedoch unter dem Aspekt des Kooperationsprinzips erfolgen (Brodale 2012). In Verbindung mit dem Kopferlass zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie im Wald bilden die Warburger Vereinbarung und der entsprechende Ausführungserlass die Grundlage für die Schutzgebietsausweisung im Privat- und Körperschaftswald sowie für damit verbundene vertragliche Ausgleichsregelungen. Zusätzlich zur Schutzgebietsausweisung können nach Art. 48c Abs. 3 LG auch vertragliche Regelungen zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete genutzt werden. Nach Aussage des zustän-

digen Fachreferenten kann die Warburger Vereinbarung hierbei als Rahmenvertrag für sämtliche, bisher in NRW abgeschlossenen Muster- und Einzelverträge verstanden werden (Brodale 2014, mdl. Mitt.).

Die Einzelverträge, welche bisher mit Privatwaldbesitzern abgeschlossen wurden, beziehen sich insbesondere auf den Artenschutz (bspw. „Haselhuhnverträge“) und den Erhalt historischer Bewirtschaftungsformen (bspw. „Haubergsnutzung Fellinghausen“). Zudem bestehen fünf Einzelverträge mit größeren Waldbesitzern, bei welchen hinsichtlich der vertraglich festgelegten finanziellen Umsetzung der Grundsatz besteht, keine Entschädigungs- oder Ausgleichszahlung zu leisten (Brodale 2012). Der Ausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen in den ausgewiesenen NSG und LSG wird daher im Rahmen der forstlichen und holzwirtschaftlichen Förderung vollzogen. Hierfür wurden und werden Fördermittel prioritär vorgehalten. Laut der aktuellen Förderrichtlinie werden in Natura 2000-Gebieten Ausgleichszahlungen für zusätzliche Kosten und Einkommensverluste, welche sich aus der beschränkten Nutzbarkeit der Waldflächen ergeben, gewährt (Schürmann 2012, S. 17). Hierbei wird grundsätzlich nach einem flächen- oder einzelmaßnahmenbezogenen Ausgleich unterschieden. Für die kommende ELER-Förderperiode ist jedoch keine flächenbezogene Förderung mehr vorgesehen, da die bestehenden Angebote bisher nicht im erhofften Ausmaß in Anspruch genommen wurden (Brodale 2014, mdl. Mitt.). So wurden in den Jahren 2012 und 2013 Zuwendungen im Rahmen der Flächenförderung für ca. 4.500 ha FFH-Gebiete und 56 ha Vogelschutzgebiete in Höhe von 422.200 € gezahlt. Für Naturschutzmaßnahmen im Wald, welche als Einzelförderung (maßnahmenbezogen) gezahlt werden, wurden in den gleichen Jahren Fördermittel für 143 ha in FFH-Gebieten und 20 ha in Vogelschutzgebieten mit einem Finanzmittelvolumen von 333.400 € bereit gestellt. Der Einsatzschwerpunkt lag hierbei mit 66.600 € auf der Förderung von Alt- und Totholz.

Durch die Beschränkung auf Einzelmaßnahmen entfällt die Festlegung einer konkreten Laufzeit bzw. einer Regelung hinsichtlich der Weiterführung der Maßnahmen. Die Auszahlung der Fördermittel für Einzelmaßnahmen erfolgt einmalig je Maßnahme. Für die vertraglichen Regelungen sind hingegen konkrete Laufzeiten festgeschrieben, jedoch variieren diese abhängig vom Vertragspartner und der konkreten Maßnahme. Das Monitoring und die Dokumentation erfolgen über Maßnahmenkonzepte (ehemals SOMAKO).

Tabelle 5: Aktueller Stand des verausgabten und geplanten Finanzmitteleinsatzes in Natura 2000-Gebieten im Privat- und Körperschaftswald in Nordrhein-Westfalen (Angaben stellen summarische Angaben der Natura 2000-Flächen- und Einzelförderung im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen im Wald dar).

Jahr	Fläche [ha]	Ausgaben [€]
2012	4.043	379.900
2013	4.806	375.700
2014	-	-
2015	-	-

Rechtlich institutioneller Rahmen

- Finanzielle Instrumente:
 - o Spezielle Förderrichtlinie Natura 2000
 - o Vereinzelt vertragliche Regelungen
- Finanzierungsquelle: Landeshaushalt und EU-Kofinanzierung

2.3.8 Rheinland-Pfalz

Die Umsetzung von Natura 2000 wird in Rheinland-Pfalz ausschließlich im Rahmen der forstlichen Förderung über die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz über die Zuwendungen zur Förderung der Forstwirtschaft (Fördergrundsätze-Forst) realisiert. Die Verwaltungsvorschrift regelt die Förderung für private und körperschaftliche Wälder und geht unter Punkt 3.8 genauer auf die Möglichkeiten der Förderung in Natura 2000-Gebietskulissen (Biotoppflege im Wald) ein (MUFV 2007, S. 26). Diese Förderrichtlinie lief jedoch nur bis zum Jahr 2013. Eine Neuauflage bzw. ein Nachfolgeprogramm lagen zum Zeitpunkt der Aufnahme noch nicht vor, weshalb im Folgenden ausschließlich die abgelaufene Förderrichtlinie dargestellt wird.

Gemäß § 25 Landesnaturschutzgesetz in der derzeit noch gültigen Fassung sind die Natura 2000-Gebiete gesetzlich geschützt. Die jeweiligen Erhaltungsziele sind in der „Landesverordnung über die Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten“ (2008) bestimmt. Zusätzlich kann im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde eine weitere Konkretisierung der Gebiete erfolgen. Das Landesnaturschutzgesetz sieht für die Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen in diesen Gebietskulissen einen Vertragsabschluss mit dem Flächeneigentümer vor (§ 25 Abs. 3, LNatSchG RLP). Nach Aussagen des Fachreferenten fand bisher jedoch keine Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen im Privat- oder Körperschaftswald auf vertraglicher Basis statt, weshalb auch keine konkrete Maßnahme zur Analyse vorgelegt werden konnte (Mauerhof 2014, mdl. Mitt.). Die tatsächliche Förderung von Natura 2000-Gebietskulissen wird in Rheinland-Pfalz demnach noch nicht umgesetzt. Wären Verträge zustande gekommen, so hätten diese mit Landesmitteln in Form einer Projektförderung realisiert werden müssen.

Für die kommende Förderperiode plant die Naturschutzabteilung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten ein Programm zum Vertragsnaturschutz oder zur Finanzierung konkreter Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten. Zum Zeitpunkt der Erhebung befanden sich die Entwürfe in einem Verhandlungsstadium, weshalb auch hier keine Ergebnisse vorlagen (Mauerhof 2014, mdl. Mitt.). Es wurde jedoch betont, dass auch in der ELER-Periode 2014/20 keine Förderung von Flächenmaßnahmen, sondern eine investive Projektförderung nach Art. 20 ELER-VO vorgesehen ist. Sollte dies nicht genehmigt werden, kann nur eine aus Landesmitteln finanzierte Förderung in Betracht kommen. Die konsequente Ablehnung der flächenbezogenen Förderung ist hauptsächlich mit dem hohen Anteil an Kleinstprivatwald zu begründen (Rheinland-Pfalz 2010, S. 20). Dies erschwert die Etablierung eines effizienten Kontrollsystems. Zudem steht der Aufwand für die Ausreichung der Fördermittel in keinem Verhältnis zum möglichen Fördervolumen und den damit zu erreichenden Förderzielen (Mauerhof 2014, mdl. Mitt.).

Rechtlich institutioneller Rahmen

- Finanzielle Instrumente:
 - o Forstliche Förderrichtlinie
- Finanzierungsquelle: Landeshaushalt und EU-Kofinanzierung (ELER-PAUL)

2.3.9 Saarland

Bisher wurde im Saarland keine finanziellen Zahlungen für nichtstaatliche Waldbesitzer im Rahmen der Sicherung von Natura 2000-Gebieten vorgenommen. Dies ist auch in Zukunft nicht vorgesehen (Steinmetz 2014, mdl. Mitt.). Die Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (ForstFRL) enthält zwar Regelungen zur Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung im Privat- und Körperschaftswald (Art. 9.2), es fehlen jedoch konkrete Regelungen zur Umsetzung von Natura 2000 (MUV 2004).

Bis 2010 wurden FFH- und Vogelschutzgebiete im Saarland als „Natura 2000-Schutzgebiete“ ausgewiesen. Mit der Festsetzung der Schutzgebietskategorien im Zuge der Novellierung des BNatSchG war dies jedoch nicht mehr möglich. Seither werden Natura 2000-Gebiete als NSG oder LSG ausgewiesen (Weyrath 2014, mdl. Mitt.). Dies gilt auch für den Privat- und Körperschaftswald. Der Musterentwurf zu den diesbezüglichen Verordnungen befand sich zum Zeitpunkt der Aufnahme noch in der Abstimmungsphase und kann daher nicht näher beschrieben werden.

2.3.10 Sachsen

Die Förderung zur Umsetzung von Natura 2000 erfolgt im Rahmen der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft (RL WuF/2007). Da die Bewilligung der Fördermittel lediglich die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schutzgebietskategorie voraussetzt (Abschnitte D.2.1.3, D.2.2.3 und D.2.4.3, RL WuF/2007), die Lage in einem Natura 2000-Gebiet jedoch keine Bedingung darstellt, ist nur eine pauschale Zuordnung der gezahlten Finanzmittel zu den FFH- und Vogelschutzgebieten möglich (Ullrich 2014, mdl. Mitt.). Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Förderung hauptsächlich in Natura 2000-Gebietskulissen angewandt wird. In den Jahren 2012/13 wurden hauptsächlich Maßnahmen zum Erhalt von „Biotopbäumen“ sowie zur Verjüngung standortheimischer Waldgesellschaften gefördert (Ullrich 2014a, mdl. Mitt.). Die dafür aufgewandten Finanzmittel betragen 62.000 €. Die Erfassung der Naturaldaten, bspw. die Angabe der Hektarwerte für geplanten Maßnahmen in den Jahren 2014/15 ist derzeit nicht möglich, da die Erfassung in Sachsen auf Basis der Auszahlungsverträge läuft. Es kann lediglich der bisher bewilligte Finanzmittelaufwand aus der Förderperiode 2007 - 2013 wiedergegeben werden, welcher für das Jahr 2014 27.100 € und für das Jahr 2015 6.200 € beträgt.

Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, die Natura 2000-Gebiete generell als NSG auszuweisen. Natura 2000-Gebiete sind im Freistaat Sachsen mittels Grundschutz-Verordnung gesichert. Aus den Besonderheiten der sächsischen Naturraumausstattung sowie der sächsischen Natura 2000-Gebietskulisse ergibt sich jedoch, dass sich bestehende NSG und Natura 2000-Gebiete in weiten Bereichen überlagern. Dies gilt insbesondere im Wald (Ullrich 2014, mdl. Mitt.). Zuwendungen werden in Form einer Projektförderung durch einmalige Auszahlung gewährt. Die Voraussetzung für die Bewilligung der Fördermaßnahme ist eine Antragsstellung bei dem Staatsbetrieb Sachsenforst und dessen Bewilligung vor Beginn der Maßnahme. Derwendungszweck bezieht sich vor allem auf die Stabilisierung des Waldes sowie den Erhalt und die Entwicklung von Waldflächen als Lebensraum für geschützte Arten. Es ist jedoch auch die Umsetzung von Natura 2000 vorgesehen (Ziffer I, RL WuF/2007, SMUL 2007). In Anhalt an die ELER-Verordnung beschränkt sich die Zweckbindungsfrist auf fünf Jahre ab Datum des Endfestsetzungsbescheids (Art. 47 Abs. 1, Satz 2 ELER-VO, Rat der europäischen Union 2005). Bis zur Änderung der Richtlinie RL WuF im Jahr 2011 war für Biotopbäume ein abweichender Zweckbindungszeitraum von zehn Jahren vorgesehen (Ullrich 2014a, mdl. Mitt.).

Vertragsnaturschutz im Wald spielte bisher nahezu keine Rolle. Auch für den Zeitraum der Förderperiode 2014 - 2020 sind keine speziellen Programme zum Vertragsnaturschutz im Wald

vorgesehen. Zukünftig sollen weiterhin investive Projektförderung der Gebietskulissen mit Fokus auf Natura 2000-Gebiete angeboten werden.

Tabelle 6: Aktueller Stand des verausgabten und geplanten Finanzmitteleinsatzes in Natura 2000-Gebieten im Privat- und Körperschaftswald in Sachsen.

Jahr	Fläche [ha]	Ausgaben [€]
2012	0,1 ha + 216 Habitatbäume	23.000
2013	6,9	39.000
2014	Keine Angabe	27.100
2015	Keine Angabe	6.200

Rechtlich institutioneller Rahmen

- Finanzielle Instrumente:
 - o Forstliche Förderrichtlinie
- Finanzierungsquelle: Landeshaushalt und EU-Kofinanzierung (ELER)

2.3.11 Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt sollte die Umsetzung von Natura 2000 in Form einer speziellen, finanziellen Ausgleichsregelung auf Grundlage der ELER-VO erfolgen (Art. 30 VO-(EU) 1305/2013, ehem. Art. 46 VO-(EU) 1698/2005). Das Ziel der Richtlinie wäre die Vergabe finanzieller Zuwendungen für forstwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkungen, sofern diese sich aus einer entsprechenden Schutzgebietsverordnung oder einer Einzelverfügung ergeben (Punkt 1.3 Natura 2000, Ausgleich für die Forstwirtschaft, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt 2012, S. 530). Da bisher jedoch keine Verordnung für die Schutzgebietsausweisung erarbeitet bzw. abgestimmt und verabschiedet werden konnte, erfolgt de facto keine Anwendung der Richtlinie (Bossert 2014, mdl. Mitt.). Es können daher keine Angaben zum bisherigen Vollzug gemacht werden. Für das Jahr 2015 ist jedoch eine Umsetzung auf 1.900 ha mit einem Finanzmittelvolumen von 160.000 € geplant⁶.

Bisher werden die Natura 2000-Gebietskulissen als „Schutzgebiete“ gesichert und nicht pauschal als NSG ausgewiesen. Der Ausgleich auf Grundlage der beschriebenen Richtlinie würde in Form einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung, durch Mittel aus dem Landeshaushalt in Verbindung mit einer EU-Kofinanzierung über ELER finanziert werden. Die veranschlagten Pauschalbeträge liegen bei 49 bzw. 67 €/ha/Jahr. Die unterschiedlichen Beträge ergeben sich aus der Anzahl der vorhandenen Biotopbäume bzw. Totholzstücke (6.4, Natura 2000 – Ausgleich für die Forstwirtschaft, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt 2012, S. 532). Die Zahlungen sollen jährlich erfolgen, wobei die Laufzeiten sich aus der Kopplung der Richtlinie an den Landeshaushalt ergeben, welcher jeweils für ein – maximal zwei Jahre festgesetzt wird (Sangen-Emden 2014, mdl. Mitt.). Für Biotopbäume und Totholz sind keine Laufzeiten festgelegt. Hier besteht eine unbefristete Zweckbindung (Bossert 2014, mdl. Mitt.). In der Richtlinie werden konkrete Maßnahmen aufgelistet, welche einen Ausgleich rechtfertigen. So könnten Waldbesitzer bspw. für die Umstellung von schlagweiser auf einzelbaumweise Nutzung, den Verzicht auf Vollbaumnutzung oder den Erhalt von Biotopbäumen und Totholz fi-

⁶ Diese Daten sind als Schätzung auf Basis des geplanten Landeshaushaltes für 2015 zu verstehen.

nanzielle Zuwendungen erhalten (Punkt 2, Natura 2000 – Ausgleich für die Forstwirtschaft, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt 2012, S. 530). Das Monitoring übernehmen das Landeszentrum Wald sowie die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF). Die entsprechenden Verwaltungs- und Vorortkontrollen richten sich nach den Vorgaben der ELER-Verordnung sowie der Landeshaushaltsordnung (Sangen-Emden 2014, mdl. Mitt.).

Neben der Richtlinie, welche den Ausgleich bei „zwangsweiser“ Schutzgebietsausweisung regeln soll, steht ein Entwurf für Freiwillige Waldumweltmaßnahmen. Dieser wird für die zukünftige Umsetzung von Natura 2000 favorisiert (Grundlage: Art. 34 VO (EU) 1305/2013). Der Entwurf orientiert sich hinsichtlich der inhaltlichen und formalen Ausgestaltung an der Richtlinie zum Ausgleich für Nutzungseinschränkungen. Allerdings sind für die gleichen Tatbestände höhere Zuwendungen vorgesehen. Durch das höhere Finanzmittelvolumen soll ein Anreiz für Waldbesitzer geschaffen werden, freiwillig Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden Lebensraumtypen zu schaffen. Durch den verminderten Zwang (nämlich die Abkehr von der hoheitlichen Schutzgebietsausweisung) soll die Motivation gesteigert und somit eine höhere Umsetzungsrate im Privatwald erreicht werden (Bossert 2014, mdl. Mitt.). Hierzu sollen in 2015 insgesamt 800.000 € zur Verfügung gestellt werden. Nach Aussagen der zuständigen Fachreferentin kann die geplante Richtlinie „Freiwillige Waldumweltmaßnahmen“ bereits vor Genehmigung des EPLR⁷ in Kraft gesetzt werden. Somit könnten bereits in 2014 Antragstellung und Bewilligung erfolgen, die entsprechende Auszahlungen erfolge dann im Jahr 2015 (Bossert 2014a, mdl. Mitt.).

Tabelle 7: Aktueller Stand des verausgabten und geplanten Finanzmitteleinsatzes in Natura 2000-Gebieten im Privat- und Körperschaftswald in Sachsen-Anhalt.

Jahr	Fläche [ha]	Ausgaben [€]
2015	1.900	960.000
Rechtlich institutioneller Rahmen		
<ul style="list-style-type: none"> - Finanzielle Instrumente: <ul style="list-style-type: none"> o Spezielle Ausgleichsregelung - Finanzierungsquelle: Landeshaushalt und EU-Kofinanzierung 		

2.3.12 Schleswig-Holstein

Für die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sind in Schleswig-Holstein sowohl die Förderung im Rahmen der regulären forstlichen Förderrichtlinie als auch vertragliche Vereinbarungen vorgesehen. Ursprünglich war angedacht, die NSG-Ausweisung gebietsbezogen durch einen flächendeckenden Vertragsnaturschutz zu ersetzen. Entsprechende Rahmenverträge für Wälder und Offenflächen sollten hierfür die Grundlage liefern. In den vergangenen Jahren wurde jedoch für Wälder kein Antrag gestellt, so dass die Ausweisung der besonderen Schutzgebiete im Rahmen einer gesetzlichen Unterschutzstellung erfolgte. Da der Rahmenvertrag nach wie vor besteht, existiert weiterhin eine formale Grundlage für den Vertragsnaturschutz, ohne das jedoch Haushaltsmittel für den Wald eingestellt sind (Kaiser 2014, mdl. Mitt.). Sämtliche Maßnahmen werden demnach im Zuge der regulären forstlichen Förderung umgesetzt. So wurden in

⁷ Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 (Entwurf).

2012 ca. 18 ha in FFH-Gebieten und 7 ha in SPA-Gebieten mit einem Finanzmittelvolumen von 122.000 € gefördert. Ähnlich sah es im darauf folgenden Jahr aus. 2013 wurden Maßnahmen auf 17 ha FFH-Gebietsfläche und ca. 15 ha SPA-Fläche mit einem Fördervolumen von 221.000 € umgesetzt (Hinrichsen 2014, mdl. Mitt.).

Die FFH-Gebiete werden nach § 23 LNatSchG SH als besondere Schutzgebiete ausgewiesen. Eine zusätzliche, pauschale Ausweisung als NSG oder LSG ist im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie nicht vorgesehen, sodass die Aufstellung einer Schutzgebietsverordnung nur in Einzelfällen bei besonderem Schutzerfordernis erfolgt. Bis zur Vorlage der Managementpläne dienen die, für die Schutzgebiete durch die oberste Naturschutzbehörde festgelegten und veröffentlichten Erhaltungsziele als Orientierung für Maßnahmen (§ 32 BNatSchG i.v.m. § 22, Abs. 2 LNatSchG SH). Voraussetzung für die Bewilligung des Förderantrags ist die Beachtung dieser Erhaltungsziele und des Verschlechterungsverbots (§§ 33 und 34 BNatSchG). Die Finanzierung der Maßnahmen⁸ erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung. Die Fördermittel werden aus dem Landeshaushalt, Fördergeldern des Bundes in Verbindung mit einer EU-Kofinanzierung generiert. Es besteht eine Zweckbindungsfrist für 12 Jahre nach Bewilligung der Maßnahme.

Ein Vertragsnaturschutzprogramm für den Wald wird auch in Zukunft nicht fokussiert, da nicht genügend Finanzmittel zur Verfügung stehen (Hollaender 2014, mdl. Mitt.). Zwar sollen vereinzelt freiwillige Vereinbarungen weiterhin möglich sein, die konkrete Umsetzung sowie Höhe und Art der Zuwendung würde dann einzelfallbezogen festgeschrieben.

Tabelle 8: Aktueller Stand des verausgabten und geplanten Finanzmitteleinsatzes in Natura 2000-Gebieten im Privat- und Körperschaftswald in Schleswig-Holstein.

Jahr	Fläche [ha]	Ausgaben [€]
2012	24,6	122.000
2013	31,6	221.400
2014	-	-
2015	-	-

Rechtlich institutioneller Rahmen

- Finanzielle Instrumente:
 - o Forstliche Förderrichtlinie
- Finanzierungsquelle: Landes-, Bundeshaushalt und EU-Kofinanzierung

⁸ Bisher wurden nahezu alle Fördermittel für die Begründung von Laubholzkulturen nach dem Grundsatz A (Förderung der Erstaufforstung) der Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen aufgewendet.

2.3.13 Thüringen

Ähnlich wie in Mecklenburg Vorpommern, werden die Natura 2000-Richtlinien auch in Thüringen vorrangig über ein Vertragsnaturschutzmodell umgesetzt, welches unmittelbar an die einschlägigen Förderrichtlinien des TMLFUN⁹ geknüpft ist. Für die Förderung der hierbei im Fokus stehenden Waldumweltmaßnahmen, wird eine geprüfte und bestätigte Fachplanung (hier i.d.R. der Managementplan) sowie der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung vorausgesetzt (Punkt 4.1.1 TMLFUN 2013 sowie § 1, Abs. 2 Vertragsmuster für freiwillige Waldumweltmaßnahmen, AöR Thüringen Forst (Landesforstanstalt)). Auf Grundlage der seit 2007 bestehenden Förderrichtlinie für Waldumweltmaßnahmen wurden bereits zahlreiche Verträge zur Förderung der Einhaltung von Natura 2000-Erhaltungszielen im Wald abgeschlossen. So wurden in den Jahren 2012 ca. 2.100 ha und 2013 ca. 2.000 ha Waldlebensraumtypenfläche in der FFH-Gebietskulisse gefördert und damit der günstige Erhaltungszustand gesichert bzw. wiederhergestellt. Das aufgewandte Finanzmittelvolumen lag in 2012 bei knapp 600.000 € und in 2013 bei etwa 500.000 €

Die Natura 2000-Gebiete werden auf Grundlage des § 32 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung von § 32 Abs. 4 BNatSchG (Schutzgebietsausweisung oder Sicherung durch vertragliche Regelungen) gesichert. Der Grundsatz der kooperativen Zusammenarbeit stellt somit die Basis für die Umsetzung der Natura 2000-Richtlinien dar (Robisch 2014, mdl. Mitt.). Der gesetzliche Grundschutz erfolgt über eine, auf Grundlage von § 26a Abs. 2 Satz 5 ThürNatG erlassene Erhaltungszieleverordnung. Diese setzt, in Verbindung mit den allgemeinen Schutzvorschriften („Verschlechterungsverbot“) nach § 33 Abs. 1 BNatSchG die angestrebten Erhaltungsziele für FFH-Lebensräume und FFH-Arten sowie europäischen Vogelarten in der Natura 2000-Kulisse rechtsverbindlich fest. Bei Erhaltungs- und/oder Wiederherstellungsmaßnahmen, die über die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung im Sinne des § 19 ThürWaldG hinausgehen und zusätzliche Kosten oder Einkommensverluste für Waldeigentümer zur Folge haben, besteht die Möglichkeit und das Ziel, mittels vertraglicher Vereinbarungen mit privaten und körperschaftlichen Waldbesitzern entsprechende Waldumweltmaßnahmen umzusetzen.

Die Finanzierung der vertraglich festgelegten Entgelte erfolgt fast ausschließlich über die Förderung von Waldumweltmaßnahmen. Hierfür werden Mittel aus dem Landeshaushalt und aus EU-Kofinanzierungsprogrammen (ELER) generiert. Die Auszahlung erfolgt jährlich als Projektförderung in Form einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung. Die Laufzeiten für die Verträge liegen bei fünf bis sieben Jahren, wobei je nach Maßnahme eine längere Zweckbindung mit dem Zuwendungsbescheid zum Einzelvertrag festgelegt werden kann.

Für die kommende Förderperiode ist die Überarbeitung der Förderrichtlinie geplant. Der Mustervertrag über freiwillige Waldumweltmaßnahmen soll in der vorhandenen Form weiter bestehen. Bei der Überarbeitung der Förderrichtlinie sollen vor allem Fördertatbestände entfallen, die bisher nicht abgerufen wurden. Daneben sind Änderungen bei Maßnahmen vorgesehen bei denen es wiederholt zu Missverständnissen und Beanstandungen kam (Robisch 2014, mdl. Mitt.).

⁹ Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Tabelle 9: Aktueller Stand des verausgabten und geplanten Finanzmitteleinsatzes in Natura 2000-Gebieten im Privat- und Körperschaftswald in Thüringen.

Jahr	Fläche [ha]	Ausgaben [€]
2012	2.131,36	598.806 ¹⁰
2013	2.051,85	513.378
2014	-	600.000
2015	-	800.000

Rechtlich institutioneller Rahmen

- Finanzielle Instrumente:
 - o Spezielle Förderrichtlinie Natura 2000
- Finanzierungsquelle: Landeshaushalt und EU-Kofinanzierung
-

¹⁰ Alle Ausgaben beziehen sich auf Flächen innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

2.4 Zusammenfassende Synopse der finanziellen Instrumenten zur Umsetzung von Natura 2000

Einen bundesweiten Überblick zu den zuvor beschriebenen Länderregelungen (Stand Juni 2014) liefern die folgenden Tabellen. Um einen besseren Überblick zu gewährleisten wurde die Synopse (→ Tabelle 14, Anhang 11.2) thematisch in drei separate Tabellen gegliedert. Grundsätzlich wurden drei Instrumente zur Umsetzung von Natura 2000 identifiziert. Dies sind vertragliche Regelungen (Vertragsnaturschutz), Förderung in Form der regulären forstlichen Förderung oder über spezielle Förderrichtlinien zur Umsetzung von Natura 2000 sowie spezifische Ausgleichsregelungen (i.S.e. „Billigkeitsausgleichs“).

In Tabelle 10 werden diese Instrumente charakterisiert. Abgesehen von Brandenburg und dem Saarland sind in allen Flächenbundesländern Regelungen zum Ausgleich von Bewirtschaftungseinschränkungen in Natura 2000-Gebieten vorhanden. Es zeigt sich, dass die Umsetzung zu gleichen Teilen durch verschiedene Förderprogramme und Vertragsnaturschutzmodelle erfolgt. Es gilt dabei jedoch zu beachten, dass Schleswig-Holstein zwar einen Rahmenvertrag für freiwillige Vereinbarungen mit Waldbesitzern vorhält, dieser aber de facto nicht angewandt wird.

Ebenso existiert in Rheinland-Pfalz eine forstliche Förderrichtlinie, die bisher nicht umgesetzt wurde. Auch in Baden-Württemberg findet die forstliche Förderrichtlinie – zumindest für den Tatbestand des Vertragsnaturschutzes in Natura 2000-Gebieten bisher keine Anwendung. Hinsichtlich der bestehenden spezifischen Ausgleichsregelungen fällt auf, dass diese zwar in drei Bundesländern bestehen, jedoch auf Grund politischer Gegebenheiten (Niedersachsen) oder fehlender Verordnungen (Sachsen-Anhalt) nur in einem Land (Baden-Württemberg) eine praktische Anwendung finden. Bei der Betrachtung der tatsächlichen Umsetzung lässt sich festhalten, dass zwar in elf Bundesländern Regelungen vorhanden sind, konkrete Maßnahmen und die damit verbundenen finanziellen Ausgleichszahlungen jedoch nur in acht von dreizehn Flächenländern tatsächlich stattfinden.

Tabelle 10: Teil 1 der Synopse (Stand 06/2014) aus Tabelle 14, Anhang 8.2 (Darstellung der Instrumente je Bundesland, deren Umsetzungsrelevanz sowie Fläche und verausgabte Finanzmittel bisher erfolgter Maßnahmen), Stand Juni 2014

Instrumente	Bundesländer	Bezeichnung	Vollzug durch: VO Erlass Rahmenvertrag Mustervertrag Einzelvertrag	Tatsächlich erfolgte Umsetzung Wird das Instrument aktuell tatsächlich angewandt?	Bisher erfolgte Umsetzung (2012/2013)		
					Fläche [ha]	Verausgabte Finanzmittel [€]	
Vertragsnaturschutz	Hessen	Naturschutz im Wald	Verordnung Erlass Verträge	ja	ca. 22.000**	ca. 917.000**	
	Nordrhein-Westfalen	Umsetzung FFH-RL im Wald	Erlass	wenige Einzelverträge	s.u.	s.u.	
	Schleswig-Holstein	Natura 2000 im Wald	Rahmenvertrag	nein	keine Umsetzung	keine Umsetzung	
	Mecklenburg-Vorpommern	FöRiForst-ELER M-V	Erlass	ja	3.245 *	1.681.000*	
	Thüringen	Förderung von Waldumweltmaßnahmen	Erlass	ja	4.183	1.112.184	
Förderung	Spezielle Förderrichtlinie Natura 2000	Bayern	VNPWaldR 2012	Erlass	ja	Daten nicht verfügbar	2.214.330
		Nordrhein-Westfalen	u.a. Ausführungs-erlass Warburger Vereinbarung, Verträge	Erlass Rahmenvertrag Mustervertrag Einzelvertrag	ja (vorrangig angewandt)	ca. 4.500***	755.600***
	Forstliche Förderung	Baden-Württemberg	RL NWW/2007	Erlass	ja, jedoch nicht für den Fördertatbestand Vertragsnaturschutz	Daten nicht verfügbar	Daten nicht verfügbar
		Sachsen	RL WuF/2007	Erlass	ja	7 (+216 Stk. Totholz)	62.000
		Schleswig-Holstein	Förderung forstlicher Maßnahmen	Erlass	ja	56,2	343.000
		Rheinland-Pfalz	Fördergrundsätze Forst	Erlass	nein	keine Umsetzung	keine Umsetzung
Ausgleichsregelung	Baden-Württemberg	RL UZW/2008	Erlass	ja (vorrangig angewandt)	8.000	800.000	
	Sachsen-Anhalt	Natura 2000 Ausgleich für die Forstwirtschaft	Erlass	nein	keine Umsetzung	keine Umsetzung	
	Niedersachsen	EA-VO-Wald Ausweisung von NSG	Verordnung Erlass	nein	keine Umsetzung	keine Umsetzung	
Summe					41.991	7.885.114	

Brandenburg und Saarland: Keine finanziellen Instrumente zur Umsetzung von Natura 2000 vorhanden

* Angaben beziehen sich auf die Jahre 2005-2013

** Angaben beziehen sich auf die Jahre 2004-2013

*** Bezogen auf Flächenförderung und Einzelmaßnahmen

Beim Vergleich des Standes der tatsächlichen Umsetzung von finanziellen Instrumenten jeder Art im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebietsausweisungen und den potenziellen Flächen im Privatwald wird ein enormes Missverhältnis deutlich.

Nach Angaben des BfN beläuft sich der aktuelle Meldestand auf 4606 FFH- (mit ca. 3.303.528 ha) und 740 Vogelschutzgebiete (mit ca. 3.965.337 ha) im Bundesgebiet (BfN 2014). Auf Waldflächen entfallen dabei ca. 2.300.000 ha, welche zum größten Teil im Gebiet des Staatswaldes liegen (Tabelle 11). Im Privatwald werden aktuell gut 13 % der Waldfläche über Natura 2000-Gebietskulissen geschützt.

Tabelle 11: Flächenverteilung für Waldflächen in Natura 2000-Gebietskulissen nach Eigentumsarten (Meldestand 2014).

Eigentumsarten	Waldfläche [ha]	Meldestand Natura 2000-Gebiete im Wald	
		Fläche [ha] ¹¹	Anteil [%]
Staatswald	3.686.001	1.013.995	27
Körperschaftswald	2.160.189	470.517	21
Privatwald	4.823.722	662.850	13
Alle Besitzarten	11.075.799	2.307.157	21

Der aktuelle Meldestand für geschützte Waldflächen im Rahmen von Natura 2000 im Privat- und Körperschaftswald beträgt 1,1 Mio. ha. Betrachtet man nun die voran gestellte Synopse und die Angaben bezüglich der erfolgten Maßnahmen und Ausgleichszahlungen, stehen diesen 1,1 Mio. ha Ausgaben auf gut 42.000 ha¹² in Höhe von knapp 8 Mio. € gegenüber. Das bedeutet, dass erst auf ca. 3,8 %, der im Zuge von Natura 2000 ausgewiesenen Waldflächen Ausgleichszahlungen erfolgt sind. Es muss jedoch beachtet werden, dass in einigen Ländern keine flächenscharfe Abgrenzung der Maßnahmen möglich war. Zudem konnten oftmals die konkreten Daten nicht vorgelegt werden. Trotzdem wird deutlich, dass nur ein marginaler Teil der, durch Natura 2000-Gebiete geschützten Fläche im Privat- und Körperschaftswald einen Ausgleich in Form finanzieller Zuwendungen für die mit dem Schutzstatus verbundenen Mehraufwendungen und Mindererträge erhält. Die Umsetzung des finanziellen Ausgleichs im Privat- und Körperschaftswald auf nur etwa 3,8 % der Fläche steht zudem in Missverhältnis zum Ziel der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“. Diese strebt eine Förderung des Vertragsnaturschutzes auf 10 % der Privatwaldflächen bis 2020 an (BMU 2007, S. 32).

¹¹ Daten beruhen hauptsächlich auf der Präsentation von Seintsch (2012) sowie Angaben der Umweltministerien der jeweiligen Bundesländer.

¹² Summe der Angaben aus Abstimmungsgesprächen mit den forstpolitischen Referenten, betrachteter Zeitraum hauptsächlich 2012 und 2013.

Wie die aktuelle Datenlage zeigt findet diese (zumindest auf den Flächen mit europaweiter naturschutzfachlicher Bedeutung) nicht statt.

Hinsichtlich der formal-rechtlichen Ausgestaltung der Instrumente (→ Tabelle 12) lässt sich Folgendes feststellen: nur fünf Länder beschränken die Ausgleichszahlungen ausschließlich auf private Waldbesitzer. In allen anderen Ländern sind auch Zuwendungen auf körperschaftlichen Waldflächen möglich. Regelungen für die Handhabung der vertraglich festgelegten bzw. auf Grund der Förderrichtlinie festgeschriebenen Bewirtschaftungsvorgaben nach Laufzeitende bestehen lediglich in drei Ländern, welche zudem Vertragsnaturschutz anwenden.

Obschon auch in den Ländern, welche über Förderprogramme oder Ausgleichsregelungen Zahlungen anbieten, längere Zweckbindungsfristen vorhanden sind, werden keine Aussagen dahingehend getroffen, wie nach Ende dieser Fristen mit dem zuvor geschützten Objekt bzw. der Fläche verfahren werden soll. Auch in Bezug auf das Monitoring der Maßnahmen bestehen noch Unklarheiten. In acht der elf Länder sind Kontrollen vorgesehen, wobei diese zum Teil durch die mittelfristige Betriebsplanung oder im Zuge des ohnehin vorgesehenen ELER-Monitorings abgedeckt werden. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn in einigen Ländern die korrekte und zielführende Umsetzung auf der Fläche auf Grund fehlender, spezifischer Förderkontrollen angezweifelt wird. So werden bei den ELER-Kontrollen bspw. der geringe Stichprobenumfang und die damit verbundene, sehr geringe Wahrscheinlichkeit einer Kontrolle angemerkt (Ullrich 2014, mdl. Mitt.). Dies könnte dazu führen, dass die Fördergelder zwar ausgezahlt werden, die vereinbarte Leistung jedoch nicht erbracht wird.

Auch bei der Betrachtung der inhaltlichen Regelungsaspekte gleichen sich die grundlegenden Fördertatbestände der Länder (→ Tabelle 13). So sind bspw. der Schutz und die Förderung bestimmter Waldlebensraumtypen, die Laubholzförderung sowie Regelungen zum Habitatbaum- und Totholzerhalt in nahezu allen Ländern vorhanden. Eine Besonderheit stellen Hessen und Schleswig-Holstein dar, die auch für den administrativen Mehraufwand¹³ einen finanziellen Ausgleich vorsehen. Eine Spezifizierung von zu fördernden Arten wird lediglich in Bayern (Biberlebensräume), Nordrhein-Westfalen (Hasselhuhn) und Thüringen (Raufußhuhn) getroffen. In den übrigen Ländern wird der Artenschutz meist unter dem Begriff „Biotopverbesserung“ o.ä. realisiert und dann auf verschiedene Arten angewandt.

Gravierende Unterschiede bestehen hinsichtlich der Höhe der finanziellen Beträge. Auf Grund der variierenden Bezugsebene ist es allerdings nicht ohne weiteres möglich, diese zu vergleichen. Zudem fehlen in einigen Ländern explizite Angaben zur Höhe der Zuwendung. Bei einigen wird ein Prozentsatz der zu erstattenden Nettokosten angegeben (bspw. Schleswig-Holstein, Sachsen, Baden-Württemberg), in anderen wird auf die entgangenen Deckungsbeiträge (bspw. aus dem Holzverkauf oder auf Grund der eingeschränkten Baumartenwahl) (Rheinland-Pfalz) verwiesen. In Nordrhein-Westfalen wie-

¹³ Betrifft bspw. die Bereitstellung der Forsteinrichtungsdaten, Waldzustandserhebung, Planungsdaten sowie notwendiger Gutachten.

derum werden zwar die Flächenfördersätze konkret angeben, eine Auflistung der Zuwendungen für die zukünftig fokussierten Einzelmaßnahmen ist jedoch nicht vorhanden.

Tabelle 12: Teil 2 der Synopse (Stand 06/2014) aus Tabelle 14, Anhang 8.2 (Formal-rechtliche Aspekte der Instrumente).

Instrumente	Bundesländer	Zuwendungs- empfänger	Laufzeit	Regelung nach Laufzeitende	Monitoring	
		Private Waldbesitzer Körperschaften Staatswald	Zweckbindung Verpflichtungs- zeitraum		Dokumentation Kontrolle	
Vertragsnaturschutz	Hessen	Privatwald	min. 10 Jahre	Kündigung, Verlängerung oder Entschädigungs- zahlung	Bewirtschaftungsplan und Gutachterliche Kontrolle nach 5 Jahren	
	Nordrhein- Westfalen	Privatwald Körperschaftswald	max. 20 Jahre	Vertragsverlängerung oder Kündigung	Maßnahmenkonzepte	
	Schleswig- Holstein	Privatwald Körperschaftswald	30 Jahre Zweckbindung			
	Mecklenburg- Vorpommern	Privatwald	5 Zahljahre 20 Jahre Zweckbindung	Vertragsverlängerung oder Auslaufen der Verträge	Durch Bewilligungs- behörde	
	Thüringen	Privatwald Körperschaftswald	5-7 Jahre		Durch Forstämter und Forschungszentrum	
Förderung	Spezielle Förderrichtlinie Natura 2000	Bayern	Privatwald Körperschaftswald	5 Jahre		
		Nordrhein- Westfalen	Privatwald Körperschaftswald	Dauerhafte Zweckbindung für Alt- und Totholz		Durch LANUV in Form von Waldpflegeplänen und Maßnahmen- konzepte
	Forstliche Förderung	Baden- Württemberg	Privatwald Körperschaftswald	Abhängig von der jeweiligen Maßnahme, jedoch max. 10 Jahre		MEPL II
		Sachsen	Privatwald Körperschaftswald	1 Zahljahr Zweckbindung 5 Jahre (10 Jahre für Biotopbäume /Totholz)		Zweckbindungs- kontrollen und obligatorische Kontrollen nach VO- (EU) Nr. 65/2011
		Schleswig- Holstein	Privatwald Körperschaftswald	12 Jahre Zweckbindung		
		Rheinland-Pfalz	Privatwald Körperschaftswald	10 Jahre		Im Zuge der mittelfristigen Betriebsplanung
Ausgleichsregelung	Baden- Württemberg	Privatwald	1 Jahr		MEPL II	
	Sachsen-Anhalt	Privatwald	2 Jahre		Maßnahmenkonzepte	
	Niedersachsen	Privatwald	1 Jahr		Dokumentation durch Bewirtschafter (Maßnahmenkartei)	

Tabelle 13: Teil 3 der Synopse (Stand 06/2014) aus Tabelle 14, Anhang 8.2 (Inhaltliche Regelungsaspekte und Fördersätze).

Instrumente	Bundesländer	Finanzierung erfolgt für: konkrete Maßnahmen Flächenförderung Einzelfallentscheidung	Inhaltliche Regelungsaspekte	Fördersätze [ha/Jahr]	
Vertragsnaturschutz	Hessen	Maßnahmenbezogen und Einzelfallentscheidung bei Maßnahmen des Artenschutzes	Förderung LRT Erhöhung des Laubholzanteils Nutzungsverzicht Erhöhung des Totholzanteils Beihilfe für administrativen Mehraufwand	5-10 € 200 €** 50-100 €Efm 250 €*** 2,50 €***	
	Nordrhein- Westfalen	Flächenförderung oder Maßnahmenbezogen	Förderung LRT Laubholzförderung Erhalt histor. Wirtschaftsformen Artenschutz (Haselhuhn)	50 €im NSG 40 €im LSG	
	Schleswig- Holstein	Maßnahmenbezogen	Verzicht auf Nadelholzanbau Bodeschutzkalkung Pferderückung Beihilfe für administrativen Mehraufwand	max. 85 % ² der Nettokosten bzw. 1.700 €/ha Verjüngungsfläche 90-100 % max. 50 % 80 % (max. 500 €)	
	Mecklenburg- Vorpommern	Maßnahmenbezogen	Förderung LRT Erhalt histor. Wirtschaftsformen Nutzungsverzicht	40-200€	
	Thüringen	Maßnahmenbezogen	Förderung und Erhalt von WaldLRT Nutzungsverzicht Habitatbäume, Totholz Erhalt histor. Wirtschaftsformen Artenschutz (Raufußhuhn)	105-200 € max. 190 € max. 200€Baum 120 € max. 200 € ³	
Förderung	Spezielle Förderrichtlinie Natura 2000	Bayern	Maßnahmenbezogen	Nutzungsverzicht Habitatbäume Totholz Stockausschlagswälder Biberlebensräume	110-250 € 80 € 40-70 € 40-600 € 150 €
		Nordrhein- Westfalen	Flächenförderung oder Maßnahmenbezogen	Förderung LRT Laubholzförderung	50 €im NSG 40 €im LSG
	Forstliche Förderung	Baden- Württemberg	Maßnahmenbezogen	Förderung LRT Naturnahe Waldwirtschaft Landschafts-, Biotop- und Habitatpflege, Feuchtgebieten sowie Fließgewässern im Wald	70 % der Aufwendungen
		Sachsen	Maßnahmenbezogen	Förderung LRT Laubholzförderung Habitatbäume/Totholz Erhalt histor. Wirtschaftsformen Verbisschutz Flächenvorbereitung	80% ² 100% Festbetrag 100% 80% 80%
		Schleswig- Holstein	Maßnahmenbezogen	Begründung von Laubholzkulturen	max. 85 % der Ausgaben
	Rheinland-Pfalz	Gesonderte Berechnung für Biotoppflegemaßnahmen im Wald	Nutzungsverzicht Waldbewirtschaftung Artenschutzmaßnahmen	Höhe der Zuwendung errechnet sich aus dem tatsächlich entgangenen	
Ausgleichsregelung	Baden- Württemberg	Maßnahmenbezogen	Förderung LRT Habitatbäume/Totholz Bodenschutz Wasserschutz	50€	
	Sachsen-Anhalt	Maßnahmenbezogen	Waldbewirtschaftung und Biotopverbesserung	49 - 67 €	
	Niedersachsen	Maßnahmenbezogen (Punkwerttabelle)	Förderung LRT Habitatbäume Gassenabstand 40 m Erhalt Altholz Beschränkte Baumartenwahl Grundschatz Buchen-LRT Maximalschutz Eichen-LRT	10-33 € 20-44 € 10-11 € 70 € 165 €	

* bezogen auf Hektar Arbeitsfläche (= die Fläche auf welcher der einzelne Fördergegenstand tatsächlich umgesetzt wird)

** je ha zusätzlicher Laubholzfläche

*** einmalige Zahlung

² Prozentangaben beziehen sich auf die förderfähigen Ausgaben

³ bezogen auf Hektar LRT-Fläche

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern mit einem auf Waldumweltmaßnahmen aufbauenden Vertragsnaturschutzmodell den gleichen Ansatz verfolgen. Die Höhe der bisher erfolgten Förderung sowohl hinsichtlich der Fläche als auch der verausgabten Finanzmittel lassen darauf schließen, dass sich die Modelle bereits etabliert haben. In beiden Ländern soll auch in Zukunft an dem Grundsatz der Freiwilligkeit und Kooperation mit den Waldbesitzern festgehalten werden.

Ein ebenfalls etabliertes Vertragsnaturschutzkonzept liefert Hessen, wobei hier die Finanzierung über die Stiftung Natura 2000 heraus sticht. Diese Art der Mittelbereitstellung ist bundesweit bisher einmalig. Da kein Haushaltsvorbehalt besteht und zudem der Eigentümer einen Rechtsanspruch auf die Zahlung der Finanzmittel geltend machen kann, unterscheidet sich das hessische Modell grundlegend von den Förderrichtlinien der anderen Bundesländer (Raupach 2014a, mdl. Mitt.). Auch bei diesem Modell lassen Stiftungsvolumen und die bisher abgeschlossenen Verträge auf ein etabliertes und bewährtes Konzept schließen.

Wie oben beschrieben finden sich in Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zwar bereits ausgereifte, formale Regelungen, jedoch werden diese dort de facto nicht angewandt.

Spezielle Ausgleichsregelungen sind zwar in drei Ländern vorhanden, jedoch findet eine konkrete Umsetzung ausschließlich in Baden-Württemberg statt.

Als besonders vielgestaltig können die in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Regularien beschrieben werden. Neben Hessen werden hier die meisten Dokumente (Verordnungen, Erlasse, Rahmen- und Musterverträge) zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung scheint jedoch nicht in entsprechendem Maße statt zu finden. So wird bspw. von der Weiterführung der Flächenförderung abgesehen, da die bereitgestellten Mittel bisher nicht in geplantem Maße in Anspruch genommen wurden (Brodale 2014, mdl. Mitt.). Auch Seitens der Waldbesitzer wird die fehlende praktische Umsetzung bemängelt. So stünden den Zuwendungen zum Teil höhere Vorgaben für investive Maßnahmen entgegen, was einem realen Ausgleich widerspricht (Röhl 2014, mdl. Mitt.).

3 Quellen, Material und Anlagen

3.1 Quellenverzeichnis

3.1.1 Interviews

- Bossert, A. (29. 04. 2014). Sachbearbeiterin Forstliche Förderung, Referat 42, Wald- und Holzwirtschaft, Landesforstbetrieb. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt. (P. Lohse, Interviewer).
- Bossert, A. (23. 05. 2014). Sachbearbeiterin Forstliche Förderung, Referat 42, Wald- und Holzwirtschaft, Landesforstbetrieb. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt. Abstimmung per Mail. (P. Lohse, Interviewer).
- Brodale, H. (25. 03. 2014). Referatsleiter Forstpolitik, Forsthoheit, Naturschutz im Wald, Referat III - 3, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. (P. Lohse, Interviewer).
- Buschalsky, H. (22. 04. 2014). Referatsleiter Forstpolitik, Jagd, Holzwirtschaft; Referat 406, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. (P. Lohse, Interviewer).
- Butler, C. v. (24. 04. 2014). Geschäftsführer Bayerischer Waldbesitzerverband e.V. (P. Lohse, Interviewer).
- Dölle, R. (07. 04. 2014). Referent Abteilung 2 - Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz. Referat 260, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern. (P. Lohse, Interviewer).
- Hinrichsen. (29. 04. 2014). Referent forstliche Förderung. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. (P. Lohse, Interviewer).
- Hollaender, C. (29. 04. 2014). Forstdirektorin Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. (P. Lohse, Interviewer).
- Kaiser. (29. 04. 2014). Referent Naturschutz. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. (P. Lohse, Interviewer).
- Leßner, D. C. (28. 04. 2014). Referent Forstpolitik, Referat 34 Wald und Forstwirtschaft, Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Brandenburg. (P. Lohse, Interviewer).
- Mauerhof, H. (16. 04. 2014). Referent Forstpolitik, Referat 54a: Oberste Forstbehörde, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz. (P. Lohse, Interviewer).
- Müller, K. (28. 04. 2014). Referentin Waldnaturschutz, Referat 34 - Wald und Forstwirtschaft, Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Brandenburg. (P. Lohse, Interviewer).
- Nüßlein, D. S. (09. 04. 2014). Forstpolitischer Referent des Bayrischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. (P. Lohse, Interviewer).
- Raupach, C. (24. 03. 2014). Geschäftsführender Direktor des Hessischen Waldbesitzerverbandes e.V. . (P. Lohse, Interviewer).
- Raupach, C. (23. 05. 2014). Geschäftsführender Direktor des Hessischen Waldbesitzerverbandes e.V. . Abstimmung per E-Mail. (P. Lohse, Interviewer).
- Robisch, F. (30. 04. 2014). Referent Wald-, Jagd- und Fischereipolitik, Waldökologie. Referat 26, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz. (P. Lohse, Interviewer).

- Röhl, J. (30. 04. 2014). Forstdirektor, Wittgenstein-Berleburg'sche Rentkammer. (P. Lohse, Interviewer).
- Sangen-Emden, R. (25. 04. 2014). Referent Forsthoheit, Jagd, Fischerei. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt. (P. Lohse, Interviewer).
- Steinmetz, T. (07. 04. 2014). Referent Privat- und Kommunalwald, Forstbetriebsaufsicht. Referat D/5, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland. (P. Lohse, Interviewer).
- Stipp, U. (04.06.2014). Referat 406 Forstpolitik, Forsthoheit. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Persönliche Mitteilung.
- Stoll, S. (25. 03. 2014). Referent des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Referat VI - Aufsicht Landesbetrieb Hessen-Forst. (P. Lohse, Interviewer).
- Uerpmann, B. (08. 05. 2014). Referent für Forstpolitik und Öffentlichkeitsarbeit, Referat 52 des Ministeriums für Ernährung und ländlichen Raum Baden- Württemberg. (P.Lohse, Interviewer).
- Ullrich, H. (08. 04. 2014). Referent der Forst- und Jagdbehörde, Referat 36 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft. (P. Lohse, Interviewer).
- Ullrich, H. (23. 05. 2014). Referent der Forst- und Jagdbehörde, Referat 36 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft. Abstimmung per E-Mail. (P. Lohse, Interviewer).
- Weyrath, U. (09. 04. 2014). Referent Naturschutz: Referat D/1, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland. (P. Lohse, Interviewer).

3.1.2 Literaturverzeichnis

- BfN (Bundesamt für Naturschutz). Natura 2000. URL: http://www.bfn.de/0316_natura2000.html. Abgerufen am 10.04.2014.
- BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) (2014). Vertragsnaturschutz im Wald, (Vermerk).
- BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) (2007). Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Reihe Umweltpolitik. Berlin. URL: http://www.bmub.bund.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/broschuere_biolog_vielfalt_strategie_bf.pdf. Abgerufen am 14.05.2014.
- BMVEL (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft) (2004): Die zweite Bundeswaldinventur – BWI II. URL: <http://www.bundeswaldinventur.de/enid/5487629cf5108408c35f578409e9d414,0/4f.html>. Abgerufen am 12.05.2014.
- Breustedt, G., Schulz, N., & Latacz-Lohmann, U. (2013). Ermittlung der Teilnahmebereitschaft an Vertragsnaturschutzprogrammen und der dafür notwendigen Ausgleichszahlungen mit Hilfe eines Discrete-Choice-Experimentes. *German Journal of Agricultural Economics*, 62 (2013). Nr. 4, S. 244-257.
- Brodale, H. (2012). Von der Europäischen Vogelschutzrichtlinie bis zum Netz NATURA 2000: NUA - Seminarbericht. Band 10. 1. Auflage (10/2012 ed., pp. 55–59). Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Dietl, H. (1993). *Institutionen und Zeit*. Tübingen: Mohr.
- Frenz, W. (2011). *Vertragsnaturschutz im neuen Gewand*. NuR, S. 257.
- Gellermann, M., & Middeke, A. (1991). Der Vertragsnaturschutz: Tatsächliche Gestaltung und rechtliche Grenzen. *Natur und Recht*. 10, S. 457-465.

- Groenewegen, J., Spithoven, A., & van den Berg, A. (2010). *Institutional Economics - an introduction*. Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- Grohe, S. (2010). Waldumweltmaßnahmen & Co. - Waldnaturschutz mit ELER-Mitteln. *AFZ - Der Wald*. 15/2010, S. 32-34.
- Güthler, W., Market, R., Häusler, A., & Dolek, M. (2005). Vertragsnaturschutz im Wald - Bundesweite Bestandsaufnahme und Auswertung. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben "Vertragsnaturschutz im Wald". Abschlussbericht Juni 2003. BfN Skripten 146.
- Loe, R. 2014: AUSGLEICH NATURA 2000 im Privatwald M-V, Artikelvorschlag zur Veröffentlichung in „Deutscher Waldbesitzer“ von R. Freiherr von Loe, Stand 4.7.2014
- Möhring B., Rüping U (2006) Bewertungskonzept für forstliche Nutzungsbeschränkungen. Schriften zur Forstökonomie, J.D.Sauerländer's Verlag (32): 48
- Möhring B. (2010) Bewertungskonzept für Einzelbäume. *AFZ Der Wald* 65 (14): 10-13
- Mountford, H., & Keppler, J. (1999). Financing incentives for the protection of biodiversity. *The Science of the Total Environment* 240, S. 133-144.
- Neus, W. (2001). *Einführung in die Betriebswirtschaftslehre aus institutionenökonomischer Sicht. 2. ergänzte Auflage*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Paschke, M., & Riedinger, D. (2012). FFH-Impact: Teil 3: Eigentumsrechtliche Bewertungen der Auswirkungen des FFH-Richtlinie (92/43/EWG) auf private Forstbetriebe. Arbeitsbericht des Instituts für Ökonomie der Forst- und Holzwirtschaft 2012/06, (06).
- Penker, M. (2002). Naturschutz auf landwirtschaftlichen Flächen – eine institutionen-ökonomische Betrachtung. The institutional framework for nature conservation on farmland. *Die Bodenkultur*, 53(4), 217–226.
- Penker, M. (2005). Die Implementierung von Naturschutzverträgen. *Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft für Agrarökonomie*, Band 10, S. 137-151.
- Petz, M. v. (2005). *Umsetzungsmöglichkeiten des Vertragsnaturschutzes in der Forstwirtschaft. Schriften zur Forstökonomie, Band 29*. Frankfurt am Main: J.D. Sauerländer's Verlag.
- Rehbinder, E. (2000). *Vertragsnaturschutz - Erscheinungsformen, Rechtsprobleme, ökologische Wirkungen*. DVBl, S. 859.
- Rheinland-Pfalz, PEFC-Arbeitsgruppe Rheinland Pfalz. (2010). *Regionaler Waldbericht Rheinland Pfalz*. PEFC-Arbeitsgruppe Rheinland-Pfalz.
- Rosenkranz, L., Englert, H., Dieter, M., Wippel, B., & Becker, G. (2012). FFH-Impact: Teil 2: Auswirkungen von FFH-Maßnahmenplanungen auf Forstbetriebe. Arbeitsbericht des Instituts für Ökonomie der Forst- und Holzwirtschaft 2012/05, (05).
- Rosenkranz, L., Wippel, B., & Seintsch, B. (2012). FFH-Impact: Teil 1: Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald in den Bundesländern - Arbeitsbericht des Instituts für Ökonomie der Forst- und Holzwirtschaft 2012/04. Johann Heinrich von Thünen-Institut. Institut Für Ökonomie Der Forst- Und Holzwirtschaft in Kooperation mit der Beratungsstelle Becker, Borchers und Wippel sowie Abteilung Forstökonomie und Forsteinrichtung der Georg-August-Universität Göttingen, (04).
- Seintsch, B.; Rosenkranz, L.; Englert, H.; Dieter, M.; Wippel, B.; Becker, G.; Stratmann, J.; Gerst, J.; Möhring, B. (2012). FFH-Impact: Teil 2: Auswirkung von FFH-Maßnahmenplanung auf Forstbetriebe. Arbeitsbericht des Instituts für Ökonomie der Forst- und Holzwirtschaft 2012/04. Johann Heinrich von Thünen-Institut. Institut Für Ökonomie Der Forst- Und Holzwirtschaft in Kooperation mit der Beratungsstelle Becker, Borchers und Wippel sowie Abteilung Forstökonomie und Forsteinrichtung der Georg-August-Universität Göttingen, (04).

Schürmann, H. (2012). *Forstliche und holzwirtschaftliche Förderung 2012 im Privat- und Körperschaftswald*. Münster: Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.

Stoll, S. (2014). *Vertragsnaturschutz im Wald - das hessische Modell. Bericht für die Arbeitsgruppe "Ausgleich für Naturschutzleistungen der Forstwirtschaft" des DFWR. Unveröffentlicht.*

3.1.3 Richtlinien, Gesetze, Verordnungen

AöR Thüringen Forst (Landesforstanstalt). Vertrag über den Schutz, die Pflege und die Nutzung von Waldlebensräumen und -habitaten im Rahmen von freiwilligen Waldumweltmaßnahmen. unveröffentlicht.

Einzelvertrag über den Naturschutz im Wald. Land Hessen, Hessischer Städte- und Gemeindebund, Hessischer Städtetag und Hessischer Waldbesitzerverband e.V. .

EPLR – Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 (Entwurf) vom 20.01.2014. ISW Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung gemeinnützige Gesellschaft mbH.

Erhaltungszieleverordnung. Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 14. Januar 2009.

FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S. 7.

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayrisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LnatSchG) Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010 (GVObI. 2010 S. 301, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 21 geändert (Art. 2 Ges. v. 13.07.2011, GVObI. S. 225).

Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG -) vom 6. August 1993, mehrfach geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013. GVBl. 2008, 327, S. 352.

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588).

Hessische Landesregierung. (2003). Verfassung der Stiftung Natura 2000, (November), 2–5.

HMUELF (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2013). Anpassung der Entgelte an Verbraucherpreisindex (Preisanpassungsklausel).

HMULF (Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (2002). Rahmenvertrag Naturschutz im Wald, 1–9.

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG -) vom 28. September 2005 (GVBl 2005, S. 387, BS 791-1).

LU, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (2008). Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V) vom 2. Februar 2008 (AmtsBl. M-V

- S. 112) zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 8. Februar 2010 (AmtsBl. M-V S. 82).
- MELUR, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2003). Rahmenvereinbarung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft Schleswig-Holstein mit dem Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverband e.V. über NATURA 2000-Gebiete im Wald.
- MELUR, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2012). Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes". Amtsbl SH 2012, S. 458.
- MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vereinbarung über Regelungen zum Ausgleich der Interessen bei Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald (Warburger Vereinbarung).
- MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2002). Kopferlass: Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz RdErl.v.6.12.2002 i.d.F. v. 1. September 2007 791 v. 6.12.2002 i. d. F. v. 01.09. 2007 III-2 31.10.00.002.
- MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2004). Ausführungserlass zur Warburger Vereinbarung. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - III-3 -30-50-00.00/ III-6/9 -693.00.00.00 – vom 02.04.2004.
- MLR, Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg (2007). Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und ländlichen Raum über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft (RL NWW).AZ.: 52-8678.01. MLR.
- MLR, Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg (2008). Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gewährung einer Zuwendung für Waldumweltmaßnahmen und NATURA - 2000 Gebiete im Wald (Umweltzulage Wald - RL-UZW) vom 31. März 2008 - Az.: 52-8678.16. MLR.
- MLU, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt. (2012). Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich der Nutzungsbeschränkungen in Natura 2000 Gebieten im Wald (Natura 2000 - Ausgleich für die Forstwirtschaft). RdErl. des MLU vom 15.08.2012 - 43.4-64033.
- MLU, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt. (2014). 2. Entwurf zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von freiwilligen Waldumweltmaßnahmen in Natura 2000 Gebieten und auf Flächen mit hohem Naturwert. RErl. des MLU vom – 42.1-64033. In Arbeit – unveröffentlicht.
- MLUV-Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (2008). Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V). Schwerin: MLUV.
- MU, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2013). Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung. Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 27.02.2013 – 52a/22002 07 –VORIS 28100.
- MUFV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (2007). Zuwendungen zur Förderung der Forstwirtschaft (Fördergrundsätze Forst), 1–34.

- Muster eines Einzelvertrages über den Naturschutz im Wald (25.10.02). Anlage 1a) zum Rahmenvertrag über den Naturschutz im Wald. Land Hessen, Hessischer Städte- und Gemeindebund, Hessischer Städtetag und Hessischer Waldbesitzerverband e.V. .
- Rat der europäischen Union. (2005). Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Amtsblatt Der Europäischen Union L277, 1–40.
- Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2012). Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28. Dezember 2011. AZ.: 64h – U8633.1-2006/4-107 und F2-7752.4-1/13.
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und des Naturschutzes im Wald im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – RL Wuf/2007) vom 18. September 2007.
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006. GVBl. 2006, 421, S. 273, 282.
- TMLFUN (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt- und Naturschutz (2013). Förderung von Waldumweltmaßnahmen. Staatsanzeiger, Nr. 4/2013, 175–179.
- Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 [1] [2] (ABl. Nr. L 30 S. 16, ber. ABl. 2010 Nr. L 43 S. 7).
- Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung - Wald – EA-VO-Wald) vom 18. Januar 2013. Nds. GVBl. Nr. 2/2013, ausgegeben am 31.1.2013.
- Verordnung zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Abs. 3a und § 26a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung – ThürNEzVO-) vom 29. Mai 2008.
- Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates) vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).
- Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (§ 40 Gv. 20.12.2011,689) (GVBl 2005, S. 313).

3.2 Anhang

3.2.1 Synopse der finanziellen Regelungsinstrumente zur Umsetzung von Natura 2000

Tabelle 14: Synopse zum bundesweiten Überblick über vorhandene finanzielle Instrumente zur Umsetzung von Natura 2000 im Privat- und Körperschaftswald. Stand Juni 2014

Instrumente	Bundesländer	Bezeichnung	Vollzug durch:	Tatsächliche Umsetzung	Finanzierung	Zwangs-empfangener Private	Laufzeit	Regelung nach Laufzeitende	Monitoring	Initiale Regelespekte	Dokumentation
Vertragsnaturschutz	Hessen	Naturschutz im Wald	Verordnung Erläss Verträge	ja	gestaffelte Abschlagszahlungen	Private Staatswald	unbestimmt min. 10 Jahre	Kündigung, Verlängerung oder Entschädigungszahlung	Bewirtschaftungsplan sowie gutachterliche Kontrolle nach 5 Jahren	Für Förderung LRT i.d.R. 5-10 €/ha/Jahr	5 33
	Schleswig-Holstein	Natur 2000 Gebiete im Wald	Rahmenvertrag	nein	Private Körperschaftswald	30 Jahre	Zweckbindung	Förderung LRT Arenschutz	1 3		
										Mecklenburg-Vorpommern	Forst-Erlass M-V
	Thüringen	Förderung von Waldumweltmaßnahmen	Erläss	ja	Projektförderung Festbetriebs- oder Anektfinanzierung	Private Körperschaftswald	5-7 Jahre	Zweckbindung	Durch Forstämter und Forschungszentrum		
										Bayern	VNPW-aDR 2012
	Nordrhein-Westfalen	u.a. Ausstattungs-erlass Warburger Vereinbahrung Verträge	Erläss	ja	Flecken- oder Einzelmaßnahmenbezogen Festbetriebs- oder Anektfinanzierung	Private Körperschaftswald	dauerhafte Zweckbindung für A- und Totholz	durch LANUV, Waldpflegepläne und Maßnahmenkonzepte	Fleckenpläne; 40 €/ha/Jahr LSG und 50 €/ha/Jahr NSG Förderung LRT Waldbewirtschaftung		
										Baden-Württemberg	RL NWW/2007
	Sachsen	RL WfF/2007	Erläss	ja	Projektförderung	Private Körperschaftswald	1 Zahljahr Zweckbindung 5 Jahre (10 Jahre für Biotopbäume und Totholz)	Zweckbindungs-kontrollen und obligatorische Kontrollen nach VO- (EU) Nr. 65/2011	Förderung LRT Waldbewirtschaftung Technische Produktion		
										Schleswig-Holstein	Richtlinie zur Förderung forstlicher Maßnahmen
Rheinland-Pfalz	Forst-Fördergrundsätze	Erläss	nein	Projektförderung Festbetriebs- oder Anektfinanzierung	Private Körperschaftswald	10 Jahre	Gesonderte Berechnung für Biotopfleßmaßnahmen im Wald	1 34			
									Baden-Württemberg	RL UZW/2008	Erläss
Sachsen-Anhalt	Natur 2000 Ausgleich für die Forstwirtschaft	Erläss	nein	Festbetriebsfinanzierung	Private Körperschaftswald	2 Jahre	Maßnahmenkonzepte	Waldbewirtschaftung und Biotopverbesserung			
									Niedersachsen	EA-VO-Wald Ausweisung von NSG	Verordnung Erläss

Brandenburg und Saarland: Keine finanziellen Instrumente zur Umsetzung von Natura 2000 vorhanden